

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1929.

Nummer 9.

## Inhalts-Verzeichnis.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft zu den neuen Steuervorlagen.

Ueber das Wesen und die Wirkungen der Börsenkredite.  
Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch,  
Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Wien.

Die russischen Vorkriegsschulden.  
Von Dr. Alex. Lifschütz, Bremen.  
Hierzu eine Erwiderung des Herrn Reichsministers a. D.  
Dr. Schiffer.

Bilanzen aus der Inflationszeit.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Sparkassen und Gewerbesteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

## Die Spitzenverbände der Wirtschaft zu den neuen Steuervorlagen.

A. Die Spitzenverbände von Industrie, Handwerk, Bankgewerbe, Handel und Versicherungsgewerbe haben am 22. Januar 1929 gemeinsam folgende Erklärung beschlossen:

### I.

Seit Jahren haben die unterzeichneten Spitzenverbände auf die Gefahr der sich ständig erhöhenden Steuerlasten hingewiesen und hervorgehoben, daß die Höhe und Häufung der verschiedenartigsten Steuern die so überaus notwendige Kapitalbildung außerordentlich beeinträchtigt und die Rentabilität der einzelnen Betriebe fast unmöglich macht. Seit 1925 ist von den Spitzenverbänden immer wieder äußerste Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und höchste Sparsamkeit aller öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Länder und Gemeinden, verlangt worden. Die Ausgaben der öffentlichen Körperschaften sind gleichwohl seit 1925 fortgesetzt gestiegen. Der Steuerdruck hat immer mehr zugenommen. Auch berechtigte Einzelwünsche der Wirtschaft auf steuerlichem Gebiet sind unberücksichtigt geblieben; der Notwendigkeit äußerster Ausgabenbeschränkung ist nicht Rechnung getragen worden. Diese Entwicklung hat den Ausgleich des Haushalts 1929 mit seinen erhöhten Reparationsleistungen ganz besonders erschwert. So glaubt die Reichsregierung, den Etat nur durch neue Steuererhöhungen ausgleichen zu können. Dies muß zu einer weiteren Erschwerung der Produktionsbedingungen und unserer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt führen. Trotz gewisser Abstriche ist auch im Etat 1929 der Notwendigkeit der Ausgabenbeschränkung nicht genügend entsprochen worden. Wir verlangen daher unter schärfster Ablehnung jeder Steuererhöhung, daß der Ausgleich des Haushalts 1929 durch weitere Ausgabenbeschränkung herbeigeführt wird.

### II.

Die Spitzenverbände halten an ihrer Forderung der Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung, insbesondere auf dem Gebiete der Realsteuern, fest. Sie verwerfen jedoch den jetzt dem Reichstag vorgelegten Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes, da der vorgeschlagene Weg nicht geeignet ist, der Tendenz der Steuersenkung, die in den Kreisen der Wirtschaft vornehmlich mit der Steuervereinheitlichung erstrebt wurde, Rechnung zu tragen, ja im Gegenteil, geradezu zu einer Verstärkung des Steuerdrucks verleitet.

### III.

In Uebereinstimmung mit dem Reichsfinanzhof erblicken die Spitzenverbände einen Widersinn darin, daß die private Wirtschaft mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen belastet wird und gleichzeitig Organisationen von der Steuer befreit werden, die ihr ihre wirtschaftliche Freiheit und die Fähigkeit zur Aufbringung von Steuern untergraben. Sie verlangen deshalb, daß nicht allein die zahlreichen im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes enthaltenen Bevorzugungen werbender Betriebe der öffentlichen Hand beseitigt, sondern auch, daß die bestehenden Reichssteuergesetze nach dieser Richtung einer Revision unterzogen werden.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels

Reichsverband des Deutschen Handwerks und  
Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag

Deutscher Industrie- und Handelstag

Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels

Reichsverband der Deutschen Industrie

Reichsverband der Privatversicherung.

B. Die im Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft zusammengeschlossenen Spitzenorganisationen haben folgenden Beschluß gefaßt:

Die deutsche Landwirtschaft muß angesichts ihrer gegenwärtigen Notlage ihre stärksten Bedenken gegen die neuen Steuervorlagen zur Deckung des Defizits im Reichshaushalt äußern. Schon bisher konnten die Steuern seitens der Landwirtschaft zum großen Teil nur durch Eingriffe in die Vermögenssubstanz gezahlt werden. Die Landwirtschaft muß daher die durch Erhöhung der Vermögens- und Erbschaftssteuer entstehende Neubelastung ablehnen, und sie ist auch als Uerzeugerin nicht in der Lage, der beabsichtigten Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer zuzustimmen.

Auch der Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes birgt in der jetzigen Fassung die Gefahr weiterer Steuererhöhungen in sich, und wir lehnen daher auch diesen Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Bei dieser Gelegenheit muß die Landwirtschaft darauf aufmerksam machen, daß erhebliche Möglichkeiten zur Verminderung der ihr auferlegten Steuerlast bisher unausgenutzt geblieben sind. In einer erheblichen Erweiterung des Kreises der Realsteuerpflichtigen, insbesondere auch in der Hinzuziehung der öffentlichen Betriebe zu Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern, in einer anderweitigen, den Lebensnotwendigkeiten der leistungsschwachen Gemeinden besser gerecht werdenden Verteilung der Reichsüberweisungen ist der Weg zur Erreichung dieses Zieles u. a. gegeben.

## Ueber das Wesen und die Wirkungen der Börsenkredite.

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch,  
Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Wien.

Die Frage, ob und welchen Einfluß die Gewährung höherer Kredite an die Börse auf die übrigen Kreditwerber und dadurch auch auf die sonstigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse ausübe, hat schon wiederholt den Gegenstand publizistischer Erörterungen gebildet, so insbesondere gelegentlich des Berliner schwarzen Freitags im Frühjahr 1927 und gegenwärtig wieder anläßlich der lebhaften Börsenhausse und der stetig ansteigenden Broker's Loans an der New Yorker Börse. Als Stimmführer im Chore der Theoretiker, die diese Börsenkredite als für die übrigen Kreditwerber belanglos erklären, darf wohl Prof. Gustav Cassel betrachtet werden, der diesem Thema nicht nur in der Artikelserie der „Frankfurter Zeitung“ vom 3. bis 12. Mai 1927 einen Beitrag gewidmet hat, sondern auch in zwei in den Vierteljahrsberichten der „Skandinaviska Kreditaktiebolaget“ veröffentlichten Artikeln und in einem Vortrag „Währungsstabilisierung als Weltproblem“ auf diese Frage des Näheren eingeht. Cassel tritt hierbei — wie es übrigens im wesentlichen auch Hahn, Lansburgh, Spiethoff und die Redaktion der „Frankfurter Zeitung“ selbst in der erwähnten Artikelserie getan haben — sehr kategorisch für die Richtigkeit seiner Auffassung ein und bezeichnet die gegenteilige Meinung herablassend als die des Laienpublikums und der unverständigen

Finanzpresse. Vielleicht liegt aber doch hier wie in so vielen anderen Fällen in der Volksmeinung ein richtiger Kern, der es verlohnt, die Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen; betont doch Cassel selbst sehr richtig, daß es ein praktisches Interesse ersten Ranges bilde, zu einer theoretisch richtigen Analyse der hier fraglichen Erscheinungen zu gelangen. Ich will daher Cassels einschlägige Ausführungen ganz kurz wiedergeben und denselben sodann einige kritische Bemerkungen beifügen.

### A.

Cassel betont, es sei eine populäre Wahnvorstellung, daß die Börsenspekulation Kapital in Anspruch nehme, denn es ströme zwar der Börse Kapital von auswärts zu, „gleichzeitig aber gibt die Effektenbörse ebenso viel Kapital ab, indem dieses frei gemacht wird, wenn die alten Aktionäre ihre Aktien veräußern. Die Spekulation verlangt überhaupt kein Kapital in dem Sinne, daß sie den Kapitalsvorrat anderweitig vermindert, und sie entzieht daher auch nicht der produktiven Arbeit Kapital, das sonst zur Verfügung gestanden hätte.“<sup>1)</sup> Diese Anschauung wird damit begründet, „daß neues Kapital dem Markte nur durch Sparen zugeführt wird und daß dieses Kapital sogleich in Gebäuden und Anlagen, . . . in einem Realkapital gebunden wird“. Jedes Kapital ist stets völlig beschäftigt; freies Kapital kann nie existieren; eine wirkliche Ueberführung von Kapital von einer Funktion zu einer anderen ist daher nicht möglich; die sogenannte Kapitalsüberführung ist nur ein Austausch des Eigentumsrechtes Einzelner an gewissen Kapitalsanlagen<sup>2)</sup>. Dieser Satz wird dann allerdings dahin abgeschwächt, daß die Ersparnisse der Einzelnen in den Banken angesammelt werden, um sie für eine in Aussicht genommene größere Anlage bereit zu halten und daß die Banken dann natürlich „eine kurzfristige Anlage, z. B. eine Anlage in Handelsware, die rasch umgesetzt wird“, wählen. „Beim Uebergang der Ware an die Verbraucher wird das Kapital frei gemacht und somit für eine neue Investition verfügbar. Nur in diesem Sinne kann ein Kapital flüssig erhalten werden.“ Cassel selbst faßt seine Ausführungen auf S. 20 dahin zusammen: „Neue Ersparnisse . . . werden unmittelbar zum Ankauf neuen Realkapitals verwendet und sind damit an dieses Realkapital, solange es existiert, gebunden. Alles Kapital ist daher ständig in Anspruch genommen. Eine Ueberführung des so gebundenen Kapitals von einer Beschäftigung zu einer anderen ist nicht möglich. Wohl ist dagegen für Einzelne möglich, ihre Kapitalsanlagen zu vertauschen. Bei solchen Tauschen muß aber die Menge Kapital, die einem gewissen Gebiete zufließt, aufgewogen werden von der gleich großen Menge Kapitals, die von demselben hinwegfließt.“

Ohne zunächst auf unser Hauptthema näher einzugehen, möchte ich nur darauf verweisen, daß Cassel in diesen Ausführungen immer nur von „Kapital“ spricht und des Kredits eigentlich überhaupt nicht Erwähnung tut. Seinen Ausführungen über die Entstehung des Kapitals nur aus Ersparnissen pflichte ich natürlich vollständig bei —

<sup>1)</sup> Vierteljahrsbericht der Skand. Kreditaktiebolaget, April 1926, „Kapitalbewegungen“ S. 18.

<sup>2)</sup> l. c. S. 19.

während ich bezüglich der sofortigen Bindung desselben in „Realkapital“ im Sinne Cassels weitgehende Vorbehalte zu machen hätte<sup>3)</sup>.

In seinem zweiten Artikel<sup>4)</sup> füllt Cassel die eben erwähnte Lücke teilweise, aber in durchaus ungenügender und unklarer Weise aus. Unter Hinweis auf die derzeitigen Verhältnisse an der New Yorker Börse führt er aus, daß, „wenn Spekulanten 1½ Millionen Dollars geliehen haben, um Wertpapiere an der New Yorker Börse zu kaufen, genau dieselbe Summe . . . . . an die Verkäufer dieser Wertpapiere gegangen und somit wieder dem wirklichen Kapitalmarkte zur Verfügung gestellt worden“ ist. Es mag sein, daß die Mitgliederbanken genötigt gewesen seien, „sich an die Federal Reserve-Banken zu wenden, um Mittel für ihre umfangreichen Darlehen an die Fondsbörse zu beschaffen“, wobei sie natürlich kommerzielle Sicherheiten geben mußten. Dadurch hätten sie in gewisser Ausdehnung ihre Portefeuilles von kommerziellen Sicherheiten durch Aktienportefeuilles ersetzt. Der tiefere Zusammenhang sei aber doch der, „daß die Bankkredite, die formell zunächst für Rechnung der Fondsbörse aufgenommen worden sind, letzten Endes dennoch dem wirklichen Wirtschaftsleben zugute gekommen sind“. Der bedeutende Aufschwung der Industrie, die technische Umbildung der Stahlindustrie Amerikas habe bedeutende Kapitalien in Anspruch genommen, woraus sich im Zusammenhange mit dem Kapitalsexport die gegenwärtige Kapitalknappheit und die Nötigung zur Erhöhung der Bankrate erkläre. Dies habe jedoch mit der Börsenspekulation nichts zu tun. Die Kapitalsansprüche aus dem Gebiete der Produktion würden sich sicherlich in außerordentlichem Umfange an die Federal Reserve-Banken gewendet haben, „falls diese an so niedrigen Zinssätzen festgehalten hätten, wie sie zu Beginn des Jahres galten. Das Federal Reserve-System hat sich also ganz einfach gegen die stark wachsenden Kapitalsansprüche der Produktion zu wehren gehabt. Nur einer oberflächlichen Betrachtung kann es scheinen, als wenn die Darlehen an die Fondsbörse eine selbständige Bedeutung in dieser Entwicklung hätten“ (S. 61). „Eine restriktive Zentralbankpolitik wäre unter solchen Verhältnissen ebenso notwendig gewesen, auch wenn nie eine Börsenspekulation in New York vorgekommen wäre“ (S. 62).

Wieder möchte ich zu diesen Ausführungen zunächst unter Vermeidung des Gebietes unseres Hauptthemas einige Bemerkungen vorbringen. In erster Linie hätte ich zu betonen, daß ich mich mit den Ausführungen Cassels über die Rolle, die den Federal Reserve-Banken bei Ausbleiben der Börsenspekulation zugefallen wäre, nicht so ohne weiteres einverstanden erklären kann; denn die Federal Reserve-Banken sind durch Art. 13 des Federal Reserve-Act ganz ausdrücklich angewiesen, Kredite für Investitionszwecke nicht zu gewähren, daher wohl nicht daran gezweifelt werden darf, daß sie diese — volkswirtschaftlich gewiß voll gerechtfertigte — Vorschrift auch tatsächlich eingehalten hätten. Es mag ohne weiteres zutreffen, daß

die Federal Reserve-Banken auch ohne Eintritt der Börsenspekulation zu einer Erhöhung ihrer Bankrate hätten schreiten müssen; aber die Investitionen der Stahlindustrie usw. dürften niemals mit Notenbankkredit bezahlt werden! Weiter muß in den Ausführungen Cassels die konstante Gleichstellung von „Kapital“ und „Kredit“, die Identifizierung des „wirklichen Kapitalmarktes“ mit den „Darlehen an die Fondsbörse“ auffallen. Und daß dies kein zufälliges Uebersehen ist, ergibt sich aus den — im übrigen viel gründlicheren und zutreffenderen — Ausführungen Cassels in seinem Vortrag „Währungsstabilisierung als Weltproblem“<sup>5)</sup>, in welchem (S. 20/21) ausgeführt wird: „Die nächstliegende Aufgabe der Diskontpolitik ist selbstverständlich, die Vorschüsse der Zentralbanken so zu regulieren, daß sie keinen Einfluß auf den allgemeinen Kapitalmarkt ausüben“. Die Zinshöhe des Kapitalmarktes bilde sich in Uebereinstimmung mit dem zur Verfügung stehenden Angebot von Sparmitteln; diese Zinshöhe dürfe nicht vom Eingreifen der Zentralbanken verfälscht werden. Allein dieses Kriterium besitze in der Praxis keinen Wert, „da der Kapitalmarkt nicht etwas ist, was ganz außerhalb der Kreditgewährung der Banken steht. Die gesamte Tätigkeit der Banken verschmilzt mit dem Kapitalmarkt.“ Allerdings habe die Kreditgewährung der Banken nicht den Zweck, die Geldmittel des Kapitalmarktes zu vermehren. Wenn aber der Bankzinsfuß zu niedrig gehalten werde, so „wird dieser Umstand Darlehenssucher zur Bank hinlocken und der Darlehensbedarf wird in einer zu großen Ausdehnung befriedigt werden, was nur dadurch möglich ist, daß ein Teil des Darlehensbedarfes nicht mehr durch wirkliche Ersparnisse, sondern durch neu geschaffene Zahlungsmittel befriedigt wird“.

Hier berührt Cassel also endlich — allerdings noch immer in nicht erschöpfender Weise — das Wesentliche der zur Erörterung stehenden Situation, nämlich, daß

1. zwischen den „Sparmitteln“, die ich in meinem früher zitierten Aufsätze „Dauerersparnisse“ nenne, und den auf kurzfristigen Ersparnissen oder gar nur auf bloßen Zahlungsversprechen der Banken beruhenden (von mir „fiduziäre Kredite“ genannten) Bankkrediten unterschieden werden muß;
2. Investitionen nur aus den Mitteln des Kapitalmarktes, welche eben ausschließlich in den früher erwähnten Dauerersparnissen bestehen sollten, durchzuführen seien;
3. Bankkredite nur unrichtigerweise auf den „Kapitalmarkt“ vordringen und dort den Anschein von Dauerersparnissen erwecken können, und daß
4. dieses Vordringen der Bankkredite durch einen zu niedrig gehaltenen Bankzinsfuß verursacht und gefördert werden kann.

Cassel verhält sich jedoch gegenüber der Frage, ob die Banken diesen Uebelständen entgegenwirken können, recht skeptisch und unterläßt es insbesondere, Rückschlüsse auf unser Hauptthema, die Wirkung der Gewährung von Bankkrediten an die Börse während einer Börsenhausse auf die übrigen Wirtschaftsgebiete, zu ziehen; dadurch wäre er aber

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu meine Ausführungen „Die wirtschaftliche Bedeutung des Kredits im Lichte von Theorie und Praxis“ in den „Mitteilungen des Verbandes österr. Banken und Bankiers“, 1928, S. 33 ff.

<sup>4)</sup> Vierteljahrsbericht der Skand. Kreditaktiebolaget, Oktober 1928, „Diskontpolitik und Börsenspekulation“ S. 60.

<sup>5)</sup> Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig, 1928.

gewiß zu einer erheblichen Revision seiner in den zwei zuerst zitierten Artikeln vertretenen Meinung gelangt; nämlich dahin, daß die Gewährung solcher Kredite an eine wild haussierende Börse keineswegs als eine volkswirtschaftlich gleichgültige Sache betrachtet werden kann und vielmehr zu vielfachen Mißständen führen muß. Und hieran hätte sich recht ungezwungen eine Erwägung darüber anschließen müssen, ob und wie die Notenbanken diesen Gefahren entgegenzutreten können. Ich will versuchen, diese Fragen bei Behandlung unseres Hauptthemas, dem ich mich nunmehr zuwende, zu beantworten.

## B.

Cassell betrachtet die „Börse“ und den „Wirklichen Kapitalmarkt“ sozusagen als kommunizierende Gefäße, in welchen sich der Zu- und Abfluß an Kapital und Kredit jederzeit automatisch ausgleichen müsse. Allein diese Auffassung erscheint mir nicht zutreffend.

## I.

### Spekulative Märkte.

Wir müssen innerhalb der Wirtschaft Teil- oder Spezialmärkte unterscheiden. Als solche Spezialmärkte kommen insbesondere einerseits der Markt für Gegenwartsgüter und andererseits der Markt für die Güter, die erst in Zukunft auf den Markt der Gegenwartsgüter gelangen sollen, in Betracht. Die durchaus legitime wirtschaftliche Aufgabe der letztgenannten „spekulativen“ Märkte besteht darin, die Beschickung der Märkte für Gegenwartsgüter in der Zukunft zu regeln, indem die spekulativen Märkte schon jetzt Güter aufnehmen, die erst innerhalb gewisser mäßig langer Fristen auf den Märkten für Gegenwartsgüter Absatz finden sollen. Hierbei muß natürlich sowohl das Quantum der Güter, als auch die Frist, auf welche sich die Vorsorge der spekulativen Märkte erstreckt, in rationellen Grenzen gehalten werden. Irrt sich die Spekulation in dem Quantum der Güter, das in nächster Zeit auf den Märkten für Gegenwartsgüter nachgefragt werden wird, oder überspannt sie die Frist, für welche sie vorzusorgen versucht, oder auch die Preise, zu welchen sie die Güter an die Gegenwärtmärkte abgeben will, dann wird sie die Folgen dieser Irrtümer zu tragen haben: Sie wird die während der Wartezeit auflaufenden Zinsen des Anschaffungspreises im schließlichen Verkaufspreis nicht hereinbringen können, sie wird die während der Wartezeit drohenden Verluste aus Verschlechterungen der Ware usw. nicht ermessen, überhaupt die möglichen Veränderungen der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse nicht richtig vorausszusehen vermögen. Beispiele für das Gesagte bieten sowohl die Warenmärkte, auf welchen Baumwolle, Getreide, Kaffee, Reis etc. en gros zusammengekauft und sodann sukzessive auf den Markt der Gegenwartsgüter gebracht wird, als auch die Effektenmärkte. Auf letzterem uns hier allein interessierenden Gebiete können wir den Markt für die Gegenwartsgüter als den eigentlichen Anlagemarkt, hingegen den Markt für die erst in Zukunft auf den Anlagemarkt zu bringenden Effekten als den spekulativen Markt (die Börse im engeren Sinne) bezeichnen. Auf dem Anlage-

markt betätigen sich die Besitzer der Dauerersparnisse, indem sie zwecks dauernder Veranlagung ihrer Ersparnisse Effekten als Kapitalanlage kaufen; auf dem spekulativen Markte hingegen sind jene Personen tätig, welche Effekten, die noch keine Verwendung als Kapitalanlage gefunden haben und erst in einiger Zeit auf den eigentlichen Anlagemarkt und in die Hände von Besitzern von Dauerersparnissen gelangen werden — oder welche von Besitzern solcher Ersparnisse späterhin wieder abgestoßen wurden, ohne zunächst bei anderen Besitzern von Dauerersparnissen unterzukommen —, zwischenzeitig erwerben, um mit ihnen Handel zu treiben. Einer der hervorstechendsten Unterschiede zwischen diesen beiden Spezialmärkten besteht darin, daß auf ersterem Markte vorwiegend Dauerersparnisse (Sparkapital), auf letzterem Markte aber in ausgedehntem Umfange Bankkredite (Lombarddarlehen) Verwendung finden.

Sicher ist auch die Tätigkeit der spekulativen Märkte wirtschaftlich voll gerechtfertigt; eine gut funktionierende Effektenspekulation, die Neuemissionen und zeitweise unplacierte Effekten vorläufig übernimmt und bis zur endgültigen Unterbringung beim Anlagekapital sozusagen schwebend oder schwimmend erhält, erweist sich für die Entwicklung des Anlagemarktes und damit der Investitionstätigkeit als ganz unentbehrlich. Nur muß zwischen dem Quantum der beim Anlagemarkt unterzubringenden Effekten und der von der Spekulation zwecks dieser späteren Unterbringung vorläufig übernommenen Effekten jenes richtige Verhältnis, von dem oben für den Spekulationshandel überhaupt gesprochen worden ist, eingehalten werden. Uebertriebene Haussen an der Effektenbörse — und an übertriebene Haussen allein ist im folgenden gedacht, wenn von Börsenhaussen gesprochen wird — entspringen nun regelmäßig der Außerachtlassung dieser Voraussetzungen: Die Spekulation überschätzt die Möglichkeiten der Unterbringung von Anlageeffekten bei den Besitzern von Dauerersparnissen, sie unterschätzt den Zeitraum, der erforderlich ist, um genügend neue Dauerersparnisse anzusammeln, die die spekulativ angehäuften Effekten aufnehmen könnten, und sie irrt sich in der Höhe der Ansprüche, welche diese neuen Dauerersparnisse an die Rentabilität der zu erwerbenden Effekten stellen werden und welche sich in der Höhe der auf dem Anlagemarkt bewilligten Kaufpreise für Effekten ausdrücken. Diesen Fehlschlüssen wird die Spekulation natürlich um so eher verfallen, je leichter ihr die Erlangung von Kredit zur Erweiterung und Fortführung ihrer spekulativen Tätigkeit seitens der Banken gemacht wird. Nun können die Banken bekanntlich bei falscher Orientierung der Bankpolitik, wie auch Cassell annimmt, den Zins zeitweise unter der Rate des „natürlichen Zinsfußes“ halten, wohingegen der Anlagemarkt weit eher an dem natürlichen Zinsfuß festhalten geneigt und befähigt ist. Hierzu kommt, daß die Unterscheidung zwischen der endgültigen und der nur spekulativen Unterbringung von Emissionen nicht ganz leicht ist und daher selbst in Fachkreisen irrige Urteile über die Aufnahmefähigkeit des Anlagemarktes erweckt und dadurch Fortsetzungen der Investitionstätigkeit veranlaßt werden können, die bei richtiger Erkenntnis der Sachlage unterlassen würden.

## II.

## Isolierte Märkte.

Es ist allerdings richtig, daß normalerweise die bestehenden Spezialmärkte untereinander in stetigem Verkehr stehen, daß ein Markt vom anderen kauft und daß daher auch die Zirkulationsmittel von einem Markt zum anderen fließen. Aber, wie sub I angedeutet, können auch zeitweise Störungen in diesem gegenseitigen Verkehr eintreten, während welcher der Kontakt unter den Spezialmärkten verlorengeht. Dies trifft für die Zeiten der Börsenhausse zu. Eine Börsenhausse setzt begrifflich voraus, daß an ihr nicht nur die berufsmäßigen Spekulanten mit besonderem Eifer teilnehmen, sondern daß die Börse auch von zahlreichen Zuzüglern aus sonst an den Börsenbewegungen ganz unbeteiligten Bevölkerungsschichten benützt wird, die nunmehr nicht dauernde Anlagen für ihre Ersparnisse suchen, sondern spekulieren wollen, d. h. durch wiederholte Käufe und Verkäufe Kursgewinne zu erzielen trachten. Während einer Börsenhausse gelangen daher die Effekten keineswegs unmittelbar vom Spekulant zum ruhigen Kapitalisten, vielmehr wandern die Effekten oft lange Zeit hindurch einfach von der einen zu der anderen nunmehr als Spekulant tätigen Person: Die Effekten wechseln je nach den wechselnden Meinungen über die Chancen einer Steigerung ihrer Kurse wiederholt den Besitzer, ohne die Grenzen des erweiterten spekulativen Marktes überhaupt zu verlassen. Es ist also eine unrichtige Annahme, daß auch in solchen Zeiten der jeweilige Verkäufer eines Effektes den Verkaufserlös direkt oder indirekt sogleich einer industriellen oder kommerziellen Verwendung zuführt<sup>6)</sup>; der empfangene Verkaufserlös wird vielmehr ganz regelmäßig wieder zum spekulativen Ankauf eines anderen, nunmehr für chancenreicher gehaltenen Effektes verwendet. Wir haben also folgendes Bild vor uns: Die berufsmäßigen Spekulanten üben eine erhöhte Tätigkeit aus; gleichzeitig erweitert sich der Kreis der Spekulanten durch Zuzüglern aus allen Schichten der Bevölkerung, ferner werden immer neue Effekten in den spekulativen Handel einbezogen und die Preise fortgesetzt gesteigert. Da kann es doch wohl nicht zweifelhaft sein, daß dieser so vergrößerte Umsatz eines Spezialmarktes, der für eine gewisse Zeit in sich abgeschlossen ist, auch erheblich mehr Zirkulationsmittel bindet als in normalen Zeiten! Ueber dieses Argument darf man nicht mit der Bemerkung hinweggehen, daß das Geld „auf

Umwegen“ schließlich doch wieder den übrigen Märkten zufließt. Denn Umwege erfordern Zeit — zumal eine Börsenhausse, wie gerade die jetzigen Vorgänge an der New Yorker Börse beweisen, auch recht lange dauern kann. Die wirtschaftliche Entwicklung erleidet aber sehr oft schon dadurch schwere Beeinträchtigungen, daß in entscheidenden Augenblicken Geld und Kredit nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen.

Natürlich konsumiert die Börse weder „Kapital“ noch Umlaufmittel. Aber die Umlaufmittel sind, obwohl sie auch jetzt von Hand zu Hand und von Konto zu Konto wandern, bis auf weiteres an den Spezialmarkt gebunden und bewegen sich ausschließlich innerhalb des Kreises der Spekulanten, die an ein Ausscheiden aus diesem Kreis zunächst nicht denken. Erst mit dem Abflauen und Aufhören der Börsenhausse werden die Zirkulationsmittel wieder für die übrigen Wirtschaftsgebiete verfügbar. Hierbei bleiben Gewinne und Verluste der Spekulanten für die Volkswirtschaft als Ganzes zumeist bedeutungslos, da sie ja nur Verschiebungen in den Vermögensverhältnissen der Teilnehmer an den Spekulationsgeschäften bewirken, das Vermögen der Volkswirtschaft als Ganzes aber nicht verändern. Eine Einschränkung erfährt dieser Satz allerdings in jenen nicht ganz seltenen Fällen, in welchen die Gewinne an das Ausland abwandern, so daß die Verluste vom Inland getragen werden müssen. Weit häufiger als solche unmittelbare Schäden ergeben sich jedoch empfindliche mittelbare Schäden. Einerseits werden sehr oft wertvolle, schutzwürdige und schutzbedürftige Personen zugunsten weit weniger wertvoller Mitglieder der Gesellschaft geschädigt; andererseits erleiden nicht selten auch die Kreditgeber (Banken) durch den Zusammenbruch ihrer spekulierenden Klienten beträchtliche Verluste, wodurch selbst an der Börsenspekulation unbeteiligte Einleger gefährdet werden können. Die im Gefolge der Deflation eingetretene Wiener Börsenkrise des Jahres 1924 hat nach allen diesen Richtungen hin genügende Beweise geliefert. Darüber hinaus kann es, was in Wien allerdings glücklich vermieden wurde, sogar zu schweren Gefährdungen des gesamten Kreditorganismus eines Landes, ja selbst seines Geld- und Währungswesens kommen. Dies näher auszuführen, würde hier jedoch zu weit führen.

## III.

## Zirkulations-(Umlauf-)Mittel; Bankkred.t.

<sup>6)</sup> In den eingangs erwähnten Artikeln wird vielfach auf die Neuemissionen von Aktien oder auf die Abstoßung von bei den Banken erliegenden Aktienpaketen Bezug genommen. Diese Fälle können allerdings zu einer Kapitalsalimientierung der Industrie oder zu einer Entlastung der Banken führen und bilden dieser Art eine nicht zu unterschätzende Lichtseite einer lebhaften Börsenbewegung. Voraussetzung dieser Qualifizierung ist jedoch, daß die Aktien wirklich in die Hände von Besitzern von Dauerersparnissen kommen. Dies dürfte aber gerade in Zeiten einer Börsenhausse nur ausnahmsweise, bzw. nur nach längerer Zeit zutreffen. Jedenfalls spielen die Fälle von Neuemissionen etc. innerhalb der großen Umsätze einer Börsenhausse kaum eine entscheidende Rolle. Wir haben vielmehr festzuhalten, daß gleichzeitig mit der Anlockung zahlreicher Kapitalisten zur Börse auch ein Großteil des bisherigen ruhigen Effektenbesitzes mobilisiert, auf den spekulativen Markt zurückgeworfen und auf demselben dauernd in Bewegung erhalten wird; überdies wird der Umsatz durch Vor- und Leerverkäufe etc. selbst über das Quantum der überhaupt vorhandenen Effekten hinaus gesteigert.

Sowohl auf dem Anlagemarkt als auf dem spekulativen Markt werden zur Durchführung der Kauftransaktionen Zirkulationsmittel verwendet. Diese möchte ich für unsere Zwecke unterscheiden in Bargeld (Münzen, Banknoten und Guthaben auf den Girokonten der Notenbank) und in sofort fällige Forderungen gegen Banken, die allgemeines Vertrauen genießen (Bankkredit). Letztere Forderungen beruhen auf Zahlungsverprechen der Banken, die ihren Niederschlag zumeist in Guthaben auf den Scheckkonten der Bankkunden finden. Anweisungen auf solche Guthaben (Schecks) werden als Versprechen der Banken, Bargeld zu zahlen, vielfach wie Bargeld selbst behandelt, sie ersetzen daher in so vielen Beziehungen Bargeld, daß man sie als dem

Bargeld fast gleichartig, also als Zirkulationsmittel ansehen kann.

Die Banken sind ihrerseits in der Lage, solche Zahlungsverprechen zu geben, weil sie über eigene oder erborgte Zirkulationsmittel verfügen oder doch erwarten können, infolge von Rückflüssen von Zirkulationsmitteln oder aus Realisierungen sonstiger Aktiva u. ä. m., im Augenblicke der Geltendmachung der von ihnen gegebenen Zahlungsverprechen über die notwendigen Zirkulationsmittel verfügen oder die Zahlungsverprechen gegebenenfalls im Verrechnungswege kompensieren zu können. Ich nenne mit Mises ersteren, durch vorhandene Zirkulationsmittel gedeckten Bankkredit den *sachlichen* Bankkredit, während ich letzteren, über die augenblicklich vorhandenen Zirkulationsmittel hinaus gewährten Kredit (nach Analogie der metallisch nicht gedeckten Banknoten) den *fiduziären*, lediglich auf das Vertrauen in die Einhaltung des gegebenen Zahlungsverprechens gegründeten Bankkredit nennen möchte<sup>7)</sup>. Der sachliche Bankkredit kommt in der Regel der Fälle in der Weise zustande, daß die Sparer ihre ersparten Einkommensteile, welchen in der Wirtschaft vorhandene Naturalgüter entsprechen, in Geldform einer Bank gegen deren Rückzahlungsverprechen anvertrauen (Passivgeschäft der Bank); die Banken verleihen sodann die ihnen anvertrauten Zirkulationsmittel weiter an ihre Klienten oder sie verwenden sie zum Ankauf von Effekten u. dgl. (Kreditvermittlung; Aktivgeschäft der Bank). Der fiduziäre Kredit hingegen beruht zunächst nicht auf solcher sachlichen Grundlage, es liegt hier vielmehr eine *einseitige Vermehrung der Zirkulationsmittel* vor. Diesen Unterschied vermag jedoch der Geschäftsverkehr ebenso wenig zu erkennen, wie den Unterschied zwischen metallisch oder bloß fiduziär gedeckten Banknoten: Wie alle zirkulierenden Banknoten als gleichwertig behandelt werden müssen, so werden auch alle von einer Bank gegebenen Zahlungsverprechen derselben Kategorie gleich zu bewerten sein. Und wie durch vermehrte Ausgabe bloß fiduziär gedeckter Banknoten das Bargeld, so kann durch bloß fiduziären Bankkredit die Menge des Bankkredites vergrößert werden, ohne daß diesen beiden Vermehrungen der Umlaufmittel gleichzeitig eine Vermehrung der realen Güter entspräche.

Ist das Quantum der Zirkulationsmittel hiernach keine fest begrenzte Größe, so ist es natürlich noch weniger in bestimmten Kontingenten, die unverändert bleiben müßten, auf die verschiedenen Spezialmärkte aufgeteilt — wie es nach der Darstellung Cassels fast den Anschein gewinnen möchte. Die Zirkulationsmittel fließen vielmehr jeweils dorthin, wo die Abwicklung von Geschäften es erheischt — und daher können sich Zirkulationsmittel bei vermehrten und vergrößerten Geschäftsabschlüssen eines zeitweise in sich geschlossenen Spezialmarktes offenbar auch auf diesem Spezialmarkte in vergrößerter Menge anhäufen. Nach der gegebenen Erklärung des fiduziären Bankkredites ist es insbesondere auch klar, daß die Gewährung derartiger Kredite nur zwischen der Bank und dem Kreditnehmer Beziehungen schafft, hingegen keinerlei un-

mittelbare Rückwirkung auf die verschiedenen Spezialmärkte etwa in dem Sinne ausübt, daß der Kredit, der auf dem Wege über den kreditnehmenden Marktbesucher dem einen Spezialmarkt zufließt, einem anderen Spezialmarkt entzogen werden müßte oder umgekehrt.

#### IV.

##### Beschränkungen des Bankkredits.

Ist nun aber auch das Quantum der Zirkulationsmittel kein unveränderliches, so ist es auf der anderen Seite doch auch nur innerhalb bestimmter Grenzen vermehrbar. Diese Grenzen beruhen bei Notenbanken auf gesetzlichen Vorschriften, bei Kommerzbanken aber (von welchen allein im folgenden gesprochen werden soll) auf zwingenden geschäftlichen Rücksichten und festen Traditionen.

Die Kreditgewährung hängt hierbei im wesentlichen ab:

- a) vom Quantum der verfügbaren liquiden Mittel der Bank;
- b) von der (Vertrauenswürdigkeit des Kreditnehmers und der von ihm) beizubringenden Sicherstellung;
- c) von der Qualität des vom Schuldner erlangbaren Kreditinstruments;
- d) von der durch b) und c) bedingten Reliquidierbarkeit, bzw. Raschheit der Einbringlichkeit des gewährten Kredites.

Diese Momente haben keine absolute, sondern nur relative, nach Zeit und Umständen wechselnde Bedeutung.

ad a) Jede Bank hält zwischen ihren Verpflichtungen (gegebenen Zahlungsverprechen gleich gewährten Krediten) und ihren flüssigen Mitteln (Bargeld, Guthabungen und leicht realisierbaren Aktiven unter Berücksichtigung der zur faktischen Erlangung des Gelderlöses erforderlichen Frist) ein durch Erfahrung und Tradition bestimmtes Verhältnis ein. Ich vermag dem von Hahn hervorgehobenen Umstand, daß die Börsentransaktionen Bargeld kaum in Anspruch nehmen, keine besondere Bedeutung beizulegen; denn wenn ich auch zugebe, daß die Börsengeschäfte zum weitaus überwiegenden Teil im bargeldlosen Verkehr abgewickelt werden, so bleibt meiner Ueberzeugung nach doch das Bargeld (im obigen Sinne) die Grundlage jeglicher Kreditexpansion<sup>8)</sup>, wie auch umgekehrt jede Kreditexpansion eine entsprechende Quote des Bargeldes bindet: Auch die im Börsengeschäft gewährten Kredite beanspruchen deshalb das Fundament jeder möglichen Kreditpyramide und schränken daher gegebenenfalls die Möglichkeit der Gewährung anderer Kredite ein. Allerdings vermehren sich gleichzeitig mit den gewährten Krediten häufig auch die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel, indem leicht realisierbare feste Faustpfänder oder reliquidierbare Wechsel erworben werden; gleichwohl wird aber jede vorsichtig geführte Bank für jeden neu gewährten Kredit eine Sicherheitsmarge aus den ursprünglich vorhandenen flüssigen Mitteln in An-

<sup>7)</sup> Vgl. meine eingehende Besprechung des Mises'schen Buches „Geldwertstabilisierung und Konjunkturpolitik“ in der „Neuen freien Presse“ vom 27. November, 6. und 8. Dezember 1928.

<sup>8)</sup> Ich führe dies in einem binnen kurzem erscheinenden Artikel „Vom Geld-, Kredit- und Notenbankwesen“ im III. Band von „Wirtschaftstheorie der Gegenwart“, herausgegeben von Hans Mayer, Frank A. Fetter und Richard Reisch, Wien, Verlag Julius Springer, des Näheren aus.

schlag bringen, bzw. ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Höhe ihrer Engagements und ihrer eigenen Mittel aufrechterhalten.

ad b) Bankkredite werden im allgemeinen lediglich gegen Sicherstellungen gewährt, die jedoch nur in beschränktem Umfange verfügbar sind<sup>9)</sup>. Als solche Sicherstellung dienen vielfach — unmittelbar oder mittelbar — Effekten. Während einer Börsenhausse werden nun allerdings Effekten in viel weiterem Umfange zur Sicherstellung von Bankkrediten herangezogen, als dies in ruhigeren Zeiten der Fall ist, in welchen die Kapitalisten sich rationellerweise auf die Umwandlung ihrer Dauerersparnisse in Effekten beschränken und von einer erheblicheren Inanspruchnahme von Kredit zu weiteren Effektenkäufen Abstand nehmen. Das vermehrte Angebot von Effekten als Sicherstellung während einer Börsenhausse ermöglicht einerseits eine gewisse Erweiterung der Kreditgewährung in der Form von Lombard- oder mit Effekten unterlegten Kontokorrentkrediten; andererseits verringert sich aber auch der Umfang der möglichen industriellen Kredite insofern, als Effekten, welche in ruhigeren Zeiten unmittelbar oder mittelbar als Unterlage für industrielle Kredite verfügbar gewesen wären, während einer Börsenhausse wegen ihrer Verwendung als Unterlage für Lombardkredite nicht mehr als Unterlage für industrielle Kredite zur Verfügung stehen.

ad c) Für kurzfristige kommerzielle und industrielle Kredite werden vom Schuldner zumeist Wechsel gefordert, welche bei der Notenbank diskontiert werden können; für Lombardkredite sind analoge Kreditinstrumente nicht üblich. Die Banken können daher im allgemeinen und vorbehaltlich der Ausführungen ad d) erstere Kredite leichter reliquidieren und daher in größerem Umfange gewähren als letztere Kredite — oder anders ausgedrückt: Die Gewährung von Lombardkrediten erschöpft die nach den Ausführungen ad a) überhaupt mögliche Kreditexpansion an sich rascher, als die Gewährung von Wechselkrediten.

ad d) Ob Lombardkredite leicht und rasch einbringlich sind, hängt von den obwaltenden Verhältnissen ab. In ruhigen Zeiten, in welchen an sich wenig Lombardkredite, und diese nur auf Grundlage besonders marktgängiger Effekten, bestehen, gelten Lombardkredite mit Recht als besonders liquide und sichere Anlagen. Ganz anders in Zeiten übertriebener Börsenhausse: in diesen ist nicht nur das Quantum der belehnten Effekten ein unvergleichlich größeres, sondern auch die Qualität der belehnten Effekten — vom Standpunkte ihrer Marktgängigkeit gesehen — eine viel schlechtere. Ein plötzlicher Umschlag der Börsenstimmung löst nunmehr mit einem Male massenhafte Exekutivverkäufe aus; des weiteren erschwert die geringere Marktgängigkeit vieler belehnter Effekten die Verkäufe, die sich vielfach als überhaupt unmöglich herausstellen, in welchen Fällen sodann die Möglichkeit der Beschaffung flüssiger Mittel für den Kreditgeber gänzlich entfällt. Soweit Verkäufe noch möglich sind, erweisen sich oft selbst vorsichtig bemessene Margen — die gerade in Haussezeiten selten sind — als ungenügend, so daß die aushaftenden Lombarddarlehen

nicht restlos hereingebracht werden können. Vom Standpunkte der Reliquidierbarkeit der gewährten Kredite liegt der große Unterschied zwischen Lombard- und Wechselkredit eben darin, daß im Falle eines plötzlichen Geldbedarfes des Kreditgebers und Zahlungsunwilligkeit des Schuldners der Lombardkredit nur durch Verkauf der Pfandobjekte flüssig gemacht werden kann, was das Vorhandensein eines Käufers im Besitze der erforderlichen Zirkulationsmittel voraussetzt; hingegen kann der Wechsel bei der Notenbank zum Eskont eingereicht werden, der bis zu einem gewissen Grade vom Vorhandensein von Zirkulationsmitteln unabhängig ist, da ja eine Vermehrung des fiduziären Notenumlaufes Platz greifen kann. Vorsichtig geleitete Banken werden deshalb Lombardkredite in verhältnismäßig geringerem Umfange gewähren, als sie ceteris paribus industrielle Kredite erteilen würden. Werden Lombardkredite der besseren Rentabilität halber gleichwohl in größerem Umfange gegeben, so wird dies auf den Umfang der gewährten industriellen Kredite neuerlich ungünstig zurückwirken. Ich kann deshalb die vorstehenden Darlegungen wohl dahin zusammenfassen, daß die Gewährung großer Börsenkredite die Banken aus den angeführten mannigfachen Gründen allerdings daran hindern kann und wird, industrielle Kredite in dem sonst möglichen Umfange zu gewähren.

## V.

### Kurzfristige und langfristige Ersparnisse und Kredite.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Einkommen wird heute in Geldform bezogen; daher verbleiben auch die nicht sogleich zu Konsumzwecken im weiteren Sinne herangezogenen Einkommensteile (Ersparnisse) den Sparern zunächst in Geldform. Unsere ausgebildete Kreditwirtschaft gestattet jedoch die fruchtbringende Verwertung dieser Ersparnisse durch (unmittelbare oder mittelbare) Verleihung derselben an Personen, welche in ihren Produktionsprozessen Realgüter verarbeiten müssen, ohne über genügende Eigenmittel zu deren Anschaffung zu verfügen<sup>10)</sup>. Hierdurch wird die den Sparern auf Grund ihrer Einkommen zustehende Kaufkraft an produktiv tätige Personen übertragen. Diese kaufen mit den entliehenen, in die Form von Zirkulationsmitteln gekleideten Ersparnissen ihren Produktionsbedarf und zahlen nach durchgeführtem Produktionsprozeß aus dem Verkaufserlös, den sie für die von ihnen hergestellten Produkte erhalten, die eingegangenen Schulden wieder in Geldform zurück. Auch der bloß fiduziäre Bankkredit gestattet zunächst die Durchführung der angegebenen Transaktionen, doch bewirkt er infolge der einseitigen Vermehrung des bisherigen Quantums an Zirkulationsmitteln eine verschärfte Konkurrenz der Kaufbewerber um die vorhandenen Realgüter.

Der Produktionsbedarf besteht nun teilweise aus Gütern, die einem sofortigen oder doch raschen Verbrauch unterliegen, teilweise aber aus Gütern, welche eine jahrelange Benutzung gestatten. Hiernach ist auch die Art des benötigten Kredites und der Kreditrückzahlung eine verschiedene. Erstere Güter werden zumeist in kurzdauernden Produktionsprozessen zu Fertiggütern oder zu handelsfähigen

<sup>9)</sup> Vgl. hierzu meinen in Anmerkung 3 berufenen Vortrag, Seite 4.

<sup>10)</sup> Analoges gilt natürlich für den Handel.

Zwischengütern verarbeitet; hier genügen daher kurzfristige Kredite, die aus dem Verkaufserlös der hergestellten Produkte auch sogleich zur Gänze zurückgezahlt werden können. Die Anschaffung der an zweiter Stelle erwähnten Dauergüter hingegen erfordert natürlich auch langfristige Kredite, die volkswirtschaftlich nur in der Weise abgestattet werden können, daß aus den Verkaufserlösen der unter jahrelanger Ausnutzung der neuen Produktionsanlagen hergestellten Waren proportionelle Rückbehaltungen durchgeführt werden, die zur allmählichen Amortisation der Investitionsauslagen und — in Form von Teil- und Annuitätzahlungen an den Kreditgeber — zur Schuldenabstattung dienen.

Der Kreditgeber muß sich deshalb schon vor der Entrierung eines Kreditgeschäftes darüber klar sein, wie der Kreditnehmer den Kredit zu verwenden beabsichtigt, sowie ob die für die Krediterteilung zur Verfügung stehenden Mittel ein langfristiges oder nur ein kurzfristiges Engagement gestatten. Die zur Kreditgewährung verwendbaren Mittel stehen nämlich nur zum Teil für längere Zeit, zum Teil aber nur vorübergehend zur Verfügung. Sie rühren in der Hauptsache aus den eingangs erwähnten Ersparnissen her, wobei es aber häufig ungewiß ist, ob sie den Konsumzwecken ihrer Besitzer dauernd entzogen und daher endgültig zur Alimentierung der volkswirtschaftlichen Produktionsprozesse (zu Investitionen) gewidmet werden können, oder ob letztere Verwendung nur für kurze Zeitperioden gestattet ist, sei es, daß die Ersparnisse von vornherein zwecks späterer Konsumierung (kostspieligere An- oder Nachschaffungen, spätere Veröfnungsreisen etc.) angesammelt wurden, sei es, daß die endgültige Entscheidung über ihre Verwendung zunächst noch vorbehalten bleiben soll. Bei Dauerersparnissen wird der Besitzer zwecks Erzielung höherer Zinseneinnahmen bereit sein, auf den Rückforderungsanspruch in Geldform zu verzichten und wird sich — z. B. durch Ankauf von Effekten — dauernd am Produktionsprozeß beteiligen, wobei er sich damit abfindet, diese Beteiligung (Effekten) gegebenenfalls nur durch Verkauf — allerdings mit den Risiken und Chancen wechselnder Verkaufspreise — wieder zu Geld machen zu können. Hingegen wird der Sparer der zweiten Kategorie den größten Wert darauf legen, seine Ersparnisse jederzeit wieder in Geldform zurückzuerhalten, um sie den beabsichtigten Verwendungszwecken zuführen zu können. Wir müssen daher kurzfristige oder parteiwillensgemäß als solche zu behandelnde Ersparnisse einerseits, und Dauerersparnisse andererseits streng voneinander unterscheiden. Erstere Ersparnisse werden in Banken und Sparkassen angelegt und durch diese bankmäßig weiter verwendet, während letztere Ersparnisse ihren Weg — unmittelbar oder häufiger mittelbar durch Banken und Sparkassen — zum Anlagemarkt nehmen. In dieser Verschiedenartigkeit der Ersparnisse und ihrer Veranlagung liegt der Grund dafür, daß Banken im großen ganzen nur kurzfristige Kreditgeschäfte machen sollen, weil sie zur jederzeitigen Rückzahlung der von ihnen als kurzfristig anzunehmenden Einlagen in Geldform bereit sein müssen; und für die fiduziären Bankkredite drängt sich den Banken die gleiche Vorgangsweise aus naheliegenden Erwägungen der Vorsicht von selbst auf.

Als kurzfristige Kreditgeschäfte kommen nun vorwiegend kommerzielle Wechsel und Lombard-

kredite in Betracht. Sie weisen aber wirtschaftlich große innere Unterschiede auf: Bei kommerziellen Wechseln erfolgt die Rückzahlung der entliehenen Zirkulationsmittel bestimmungsgemäß aus dem Erlös der unter Verwendung dieses Kredites abgewickelten geschäftlichen Transaktionen, daher kann eine Wiederholung oder Fortsetzung der Kreditgewährung unschwer vermieden werden, weil ja letzten Endes auch der Kreditnehmer eine Verminderung oder Einstellung der geschäftlichen Transaktionen vornehmen kann. Hingegen ist bei Lombardkrediten eine Beendigung des Kreditverhältnisses volkswirtschaftlich nur in der Weise durchführbar, daß sich für das belehnte Effekt ein anderer Interessent findet, der das Effekt entweder ohne Inanspruchnahme von Bankkredit kauft oder doch wenigstens seinerseits belehnt: Die durch das Effekt repräsentierte produktive Anlage ist nun einmal unter Konsumtion oder doch Bindung realer Güter hergestellt und kann nicht, oder nur mit großen Opfern, wieder in ihre Bestandteile aufgelöst und in Geldform zurückgeführt werden. Es ist daher sachlich geboten, daß nur solche Ersparnisse zur Herstellung von produktiven Anlagen herangezogen werden, rücksichtlich welcher vertraglich sichergestellt ist, daß sie nicht vorzeitig in Geldform zurückverlangt werden. Dies gilt ebensowohl für die erstmalige Widmung der Ersparnisse zum Ankauf der Effekten, als für die spätere Heranziehung solcher Ersparnisse zur Belehnung von Effekten, falls die Darlehensvaluta zum erstmaligen Ankauf weiterer Effekten dienen soll, wie dies während Börsenhäusen üblich ist. Volkswirtschaftlich wird man eben drei allerdings nicht scharf voneinander zu trennende Zwecke der Effektenbelehnung zu unterscheiden haben: 1. die Verwendung der Effekten als reine Sicherstellung für in sich selbst gerechtfertigte und sich selbst liquidierende industrielle und kommerzielle Kredite; 2. die Verwendung der Effekten als Grundlage eines Vorschusses an Zirkulationsmitteln, welche für laufende Geschäfte mit Ausschluß des Erwerbes von Anlageobjekten oder Effekten bestimmt sind; 3. die gleichartige Verwendung der Effekten wie sub b), wobei jedoch die Zirkulationsmittel dem Erwerben von Anlageobjekten oder Effekten dienen sollen, die nach dem früher Gesagten volkswirtschaftlich das Vorhandensein von Dauerersparnissen voraussetzen. Die volkswirtschaftliche Beurteilung der Lombardkredite hängt daher ganz von den für die Darlehensvaluta in Aussicht genommenen Verwendungszwecken ab — eine Bemerkung, die übrigens auch für sonstige Kreditgeschäfte Geltung hat. Hierbei begegnen wir jedoch der Schwierigkeit, daß die Darlehensvaluta immer in Zirkulationsmitteln besteht, und diese letzteren ebensowohl Kassenbestände und kurz- oder langfristige Ersparnisse, als auch nur fiduziären Bankkredit darstellen können. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Verwendung der Darlehensvaluta darf sich daher nicht mit der äußeren Erscheinungsform begnügen, sondern muß auf den dieser Erscheinungsform zugrunde liegenden Sachverhalt eingehen, was praktisch allerdings vielfach undurchführbar ist. Die äußerlich gleiche Erscheinungsform als Zirkulationsmittel ist offenbar auch der Grund dafür, daß Cassel und viele andere Schriftsteller so oft die Begriffe (Geld-)Kapital (Dauerersparnisse)

und Kredit auch in Erörterungen, in welchen diesbezügliche genaue Unterscheidungen am Platze wären, als synonym und gleichwertig verwenden; die Notwendigkeit einer solchen genauen Unterscheidung liegt aber gerade bei der Untersuchung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Börsenkredite während einer Hausse vor!

Die Gefahren und Schäden, welche übermäßige Kredite an die Börse bewirken, liegen nämlich weit weniger in der Möglichkeit einer hierdurch bewirkten Schmälerung der industriellen Kredite, als vielmehr darin, daß in diesem Falle der Börse Kredite zur Verfügung gestellt werden, welche ihrer wirtschaftlichen Natur nach für Effektenankäufe überhaupt ungeeignet sind. Für Effektenkäufe, soweit sie nicht rein spekulativer Natur sind (und daher nach den Ausführungen ad I nur in beschränktem Umfange gerechtfertigt erscheinen), sollen nur Dauerersparnisse verwendet werden; deren gibt es zur Befriedigung der überschäumenden Expansionsbestrebungen während der Hausse zu wenige, weshalb auf kurzfristige Kredite und auf fiduziären Kredit gegriffen wird. Dies hat schon wiederholt zu volkswirtschaftlich schädlichen Verschiebungen in der Güterverwendung nach der Richtung übergroßer Investitionen, bzw. zu Inflationserscheinungen und zur Krise geführt; und diese Gefahr besteht natürlich auch derzeit fort.

## VI.

### Die Stellung der Notenbanken zur Effekten- spekulation.

Wenn im vorstehenden versucht wurde, die möglichen Gefahren der Lombardkredite in Zeiten einer Börsenhausse aufzuzeigen und die Rückwirkungen dieser Lombardkredite auf die Kreditpolitik und Wirtschaftsverhältnisse zu schildern, so drängt sich zum Schlusse wohl ganz von selbst die Frage auf, ob nicht Vorbeugungsmaßregeln gegen die aufgezeigten Gefahren möglich sind. Bei der Beantwortung dieser Frage wird man natürlich immer wieder auf den Gegensatz zwischen den Anhängern des Laissez-aller-Prinzips einerseits, und des „Interventionismus“ andererseits stoßen — während wohl der goldene Mittelweg, soweit er menschlichem Geiste erkennbar ist, einzuschlagen versucht werden sollte. Die Stellung Cassels<sup>41)</sup> zu dieser Frage scheint mir nicht klar. Er gibt zu, daß die Börsenspekulation zu einer Vermehrung der Zahlungsmittel führen kann, erwähnt aber, daß dies „bei einer völlig rationellen Bankpolitik keine Wirkung auf die übrige Volkswirtschaft haben“ werde. Gleichzeitig fordert er, daß die Banken (darunter scheinen nur die Kommerzbanken gemeint zu sein) die Börsenkredite „selbstverständlich“, wie auch die direkte Kreditgebung an die Produktion, begrenzen. „Die Bankpolitik eines Landes muß nur darauf bedacht sein, daß sie nicht durch ungebührlich ausgedehnte Kredite die gesamte Zahlungsmittelversorgung so vermehrt, daß eine Inflation eintritt, d. h. daß eine allgemeine Steigerung der Warenpreise hervorgerufen wird.“

Aus diesen Ausführungen ist zunächst nicht klar, wie Cassel bei seiner eingangs dargelegten Auf-

fassung von der unauflöselichen Verbundenheit der Märkte gleichwohl annehmen kann, daß vermehrte Börsenkredite „für die übrige Volkswirtschaft“ keine Wirkung haben sollten, da nach seiner Meinung ja der Erlös jeder verkauften Aktie sogleich „dem wirklichen Wirtschaftsleben zugute“ kommen muß. Er macht sich die Aufgabe doch wohl auch ein wenig zu leicht, wenn er die Vermeidung aller inflatorischen Wirkungen an eine „völlig rationelle Bankpolitik“ knüpft, ohne anzudeuten, worin diese zu bestehen hat: Die Notenbank soll sich ja nach seiner Meinung um die Effektenkurse und um die Vorgänge an der Börse nicht kümmern, auch die Vermehrung der Kredite an die Börse nicht hindern, vielmehr ausschließlich die Aufgabe verfolgen, „das allgemeine Warenpreinsniveau unverändert zu halten“. Wenn aber, wie auch Cassel annimmt, die Kurse der Effekten infolge der Bankkredite und der Unterbietung des natürlichen Kapitalzinses steigen, ist früher oder später doch auch eine Rückwirkung auf die Gestaltung der Warenpreise nicht zu vermeiden — spätestens in dem Zeitpunkte, in dem infolge der Verfälschung des natürlichen Kapitalzinses die volkswirtschaftliche Krise eintritt, die bekanntlich zu Preisumwälzungen größten Stiles führt. Da fragt es sich also in letzter Linie doch nur darum, ob wirklich der Eintritt der Inflation und der Krise abgewartet, oder schon früher Versuche zur Abwehr dieser Erscheinungen unternommen werden sollen, und ob zur Einleitung dieser Versuche nicht etwa doch die Notenbanken berufen seien.

Die Auffassungen über den Aufgabenkreis der Notenbanken gehen seit dem Weltkriege allerdings erheblich weiter auseinander als früher, und speziell Cassel vertritt den neuen Standpunkt, daß die einzige Aufgabe der Notenbankpolitik in der Aufrechterhaltung eines stabilen Warenpreinsniveaus zu bestehen habe. Es ist hier nicht der Ort, sich über die Richtigkeit dieser Theorie und über die Erreichbarkeit des aufgestellten Zieles in weitere Erörterungen einzulassen. Ich beschränke mich vielmehr darauf, hervorzuheben, daß, wer den Zweck will, doch wohl auch die Mittel wollen muß. Bei dem aufgezeigten Zusammenhang der Bankkredite mit den Umlaufmitteln wäre nun eine Beeinflussung der Preise offenbar unmöglich, wenn die Kreditgewährung der Kommerzbanken außer acht gelassen würde. Diese Kreditgewährung umfaßt aber sowohl die kommerziellen als die Börsenkredite, die sich gezeigtermaßen auch untereinander wechselseitig beeinflussen. Man kann daher wohl schon aus diesem Grunde die Börsenkredite nicht grundsätzlich von jeder Beeinflussung ausschließen.

Nun sind die Kommerzbanken jetzt in allen Handel treibenden Staaten zu je einem Kreditorganismus zusammengefaßt, an dessen Spitze die Notenbank als verantwortliche Leiterin der Kreditpolitik des Landes steht. Die Notenbank würde m. E. dieser ihrer Aufgabe nicht gerecht, wenn sie nicht auch den Versuch unternehmen würde, regelnd auf den Umfang der gewährten Börsenkredite einzuwirken. Denn ich halte nach dem Gesagten in kritischen Zeiten die Gewährung von Börsen- und Lombardkrediten für mindestens ebenso folgenreich für die volkswirtschaftliche Entwicklung, wie die Gewährung von kommerziellen Krediten; es wäre daher wohl von vornherein eine falsche Problemstellung, wollte man

<sup>41)</sup> Ich folge hierbei speziell den Ausführungen, die Cassel als „Replik“ gegen seine Kritiker im „Berliner Börsen-Courier“, Handelsblatt vom 25. Dezember 1928, erscheinen ließ.

die Notenbankpolitik nur auf letztere Kredite beschränken. Wenn man zugibt, daß die Gewährung von Lombardkrediten in letzter Linie eine Heranziehung von Bankkrediten für Zwecke bedeutet, die nur durch Dauerersparnisse erfüllt werden sollen; daß hierdurch ebensowohl die Besitzer kurzfristiger Ersparnisse, als auch die Banken selbst gefährdet werden können; daß darüber hinaus eine Investitionspolitik ermöglicht und unterstützt wird, welche dem Stande der Dauerersparnisse im Lande vorausseilt; endlich daß durch die Vermehrung der fiduziären Kredite die Gefahren der Inflation, und durch die Unterbietung des „natürlichen Zinses“ die Gefahren wirtschaftlicher Krisen ausgelöst werden: Dann wird man wohl nicht in Abrede stellen dürfen, daß es eine unausweichliche Pflicht der Notenbankpolitik bilden muß, sich auch um die Vorgänge an den Effektenbörsen zu kümmern und rechtzeitig zu versuchen, auch auf den Umfang der gewährten Lombardkredite regelnd einzuwirken. Ich gebe zu, daß diese Aufgabe noch schwieriger ist, wie die Beeinflussung der Wechselkredite, aber ich halte sie keineswegs für unlösbar. Sie setzt großes moralisches Ansehen und materielle Stärke der Notenbank innerhalb der Bankenorganisation des Landes voraus und erfordert eine konsequente und zielsichere Führung, die mit starker und zugleich geschickter Hand, aber ohne übel angebrachte Wehleidigkeit, die notwendigen und manchmal schmerzlichen Operationen vornimmt. Näheres über die Ausführungsmodalitäten darf ich mir hier wohl ersparen. Was ich aufzeigen wollte, ist ja nur, daß und wie übermäßig gewährte Lombardkredite in der Volkswirtschaft schädlich wirken und zu einer der wichtigsten Ursachen der periodisch wiederkehrenden Krisen werden können. Die Betonung dieses Momentes erscheint mir als eine notwendige Ausgestaltung der monetären Konjunkturtheorien, zu denen ich mich übrigens keineswegs unbedingt bekennen möchte: Denn die bescheidenen Veränderungen der Bankraten um  $\frac{1}{2}$  oder 1 pCt. vermögen m. E. an sich kaum entscheidend zu wirken und können höchstens auf dem Umwege der Lombardkredite, durch die Beeinflussung des Anlagemarktes und der Investitionspolitik des Landes, die ihnen generell zugeschriebene konjunkturpolitische Bedeutung gewinnen.

## Die russischen Vorkriegsschulden.

Von Dr. Alex. Lifschütz, Bremen.

Die Umgestaltung des russischen Wirtschafts- und Rechtssystems seit Begründung des Sowjetstaats läßt immer von neuem Fragen im internationalen Rechtsverkehr auftauchen, deren Lösung nicht einfach ist und oft zu recht gegensätzlichen Ergebnissen führt. Waren es in letzter Zeit im besonderen die sogen. Russen-Auktionen, die ein allgemeines lebhaftes Interesse an der Entscheidung der aufgetauchten Streitfragen ausgelöst haben, so hat auch weiter die Begründung einer „Vereinigung zur Wahrung der Interessen der deutschen Inhaber russischer Wertpapiere“ Anlaß zur Erörterung jener Probleme gegeben, die aus dem eingangs genannten Grunde erstanden sind. Mit der Erscheinung des genannten Interessenverbandes und der Rechtslage, die sich

für denselben ergibt, befassen sich Ausführungen unter dem oben wiedergegebenen Titel aus bekannter Feder<sup>1)</sup>.

Es ist zuzugeben, daß in dem Zusammenschluß jener Interessenten an sich nichts auffälliges liegt. Soweit es das Ziel jener Vereinigung sein würde, eine Aenderung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes zu erreichen, wird man solche Bestrebungen denjenigen gleichzuachten haben, die mit ähnlichem Ziel auf anderem Gebiete operieren. Wenn der Betroffene — der russische Staat — hierin eine unfreundliche Handlung mit politischem Einschlag erblickt, so kann eine rechtliche Untersuchung hierüber hinweggehen. Diese hat sich vielmehr allein mit der Frage zu befassen, ob etwa der sogen. Rapallo-Vertrag den vermeintlichen Ansprüchen jener Gläubigergruppe entgegensteht<sup>2)</sup>.

### I.

Es ist gewiß richtig, daß die Bestimmungen von völkerrechtlichen Verträgen unmittelbar nur die beteiligten Staaten binden. Insbesondere vermag ein solcher Vertrag ohne weiteres nicht die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zu verpflichten; denn nur die letzteren sind Rechtssubjekte des völkerrechtlichen Verkehrs. Ebenso unbestreitbar ist, daß der Rapallo-Vertrag ein Staatsvertrag im vorgenannten Sinne ist. Dieser Vertrag hat aber seitens des Deutschen Reichs eine Behandlung erfahren, die ihre besondere Bedeutung hat. Durch Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 ist bestimmt worden, daß der Vertrag als Gesetz gelten solle. Der Deutsche Reichstag hat so beschlossen. Dieser Beschluß ist mit Zustimmung des Reichsrats als Gesetz verkündet und im Reichsgesetzblatt publiziert worden. Alle verfassungsmäßigen Voraussetzungen für den Erlaß und die Verkündung eines Reichsgesetzes sind erfüllt. Im Text wie in der Ueberschrift bezeichnet sich das Gesetz selbst als ein solches. Zur Herbeiführung zwischenstaatlicher Wirksamkeit des Vertrages wäre ein solcher Rechtsakt nicht vonnöten gewesen. Wenn der Reichstag mit Zustimmung des Reichsrats beschließt, daß ein Staatsvertrag Gesetzeskraft haben solle, dann muß diesem Akt eine innerstaatliche Bedeutung zukommen. Diese besteht darin, daß nunmehr die Verbindlichkeit der Vertragsnormen auch für die Staatsangehörigen geschaffen wird. Das, was den Völkerrechtsnormen sonst fehlt, die unmittelbare Wirkung gegenüber den Angehörigen der Vertragsparteien, wird durch die Verleihung von Gesetzeskraft an einen Staatsvertrag seitens der Kontrahenten ausgeglichen. So wird mit Bezug auf derartige Verträge der Kontakt zwischen den Vertragsstaaten und seinen Angehörigen wechselseitig hergestellt; so jene bekannte Lücke geschlossen<sup>3)</sup>.

Der Rapallo-Vertrag ist danach auch für den einzelnen Deutschen verbindlich, nicht nur für das Deutsche Reich. Das ist eigentlich auch noch nie bestritten worden. Schrifttum und Rechtsprechung sind bisher hiervon ausgegangen<sup>4)</sup>. Daß die Reichsregierung dies in ihrer kürzlichen Erklärung jetzt nicht besonders betont hat<sup>5)</sup>, mag aus Rücksicht auf die Ziele jener neuen Vereinigung geschehen sein; man fürchtete wohl (nicht ohne Grund), mit einer amtlichen Desavouierung den ganzen Aufbau dieses Unternehmens zu zertrümmern. Im übrigen genügte es auch, wenn die deutsche Regierung nur von sich und ihrer Auffassung sprach. Grundlegende Rechtssätze des Staats-

<sup>1)</sup> Vgl. Schiffer: „Die russischen Vorkriegsschulden“ im Bank-Archiv, 28. Jahrgang, S. 94 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl, Teil II, 1922, S. 677 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. zu Vorstehendem Stier-Somlo im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1928 Bd. V S. 663; Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 1911 Bd. II S. 157 ff.; Hatschek: Deutsches und Preußisches Staatsrecht 1923 Bd. II S. 465.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Verfasser in Hans. Rechtszeitschrift 1927 S. 771 ff., sowie die dort gegebenen Nachweise, und Verfasser in Hans. Rechtszeitschrift 1928 S. 473.

<sup>5)</sup> Vgl. Schiffer a. a. O.

rechts (wie die Wirksamkeit des Rapallo-Vertrages nach innen) zu erörtern, lag für die Reichsregierung in diesem Zusammenhange kaum ein Anlaß vor.

## II.

Wenn Verträge von so weittragender und einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung wie der Rapallo-Vertrag nur die Staaten verpflichten sollten, hätten sie ihre Aufgabe verfehlt. Der Sinn dieses Vertrages war: Für Vergangenheit und Zukunft das ganze neue russische (Sowjet-) Wirtschaftssystem zur Anerkennung zu bringen. Das war auch der Vertragszweck, der ausgesprochen! Die Anerkennung zwischen den Staaten wäre nur von theoretischem Nutzen gewesen. Der Vertrag erlangte erst dann Wert, wenn jeder einzelne Deutsche auf seine Rechte verzichtete und verzichten mußte, die er zuvor gegen russische Schuldner (auch den russischen Staat) besessen hatte.

Der Rapallo-Vertrag mußte eine doppelte Richtung nehmen:

Das Deutsche Reich anerkannte alle Maßnahmen der Sowjetregierung, im besonderen auf wirtschaftlichem Gebiet. Anerkannte das Sowjetrecht — kurz gesagt —. Damit allein konnte Rußland aber noch nicht gedient sein. War die alte Wirtschaftsordnung und das alte Privatrecht beseitigt, so mußte der neue russische Staat darauf bedacht sein, daß aus diesen Vorgängen auch der einzelne Ausländer im Privatrechtsverkehr mit den Russen die nötigen Folgerungen zog. Außerdem: Mit der Abschaffung von Privateigentum, mit den Enteignungen und Nationalisierungen hatte man im neuen Rußland auf weiten Gebieten tief in die Rechtssphäre des Einzelnen eingegriffen. Es ist nur als Korrelat zu betrachten, daß der russische Staat seine Angehörigen (und auch sich selbst) vor Erhebung von Ansprüchen zu bewahren suchte, die aus einer anderen — älteren — Rechtsperiode herührten und von ausländischen Personen (unter anderem Rechtssystem lebend) erhoben werden konnten. Im übrigen hat auch ein Sowjetstaat die Pflicht, seine Bürger nach außen zu schützen.

Die Verbindlichkeitserklärung der Rapallo-Sätze gegenüber den deutschen Staatsangehörigen durch das Reich war andererseits ein Gebot der Selbsterhaltung für dieses! Hätte man deutscherseits jene Normen nicht nach innen zum Gesetz erhoben, dann hätte sich das Reich der Gefahr erheblicher Ansprüche ausgesetzt. Man hätte sagen können, daß Deutschland durch den Rapallo-Verzicht die Geltendmachung deutscher Ansprüche gegen den russischen Staat oder seine Angehörigen vereitelt hätte; hierfür müsse das Reich dem Einzelnen aufkommen. Mit ähnlicher Begründung wird in der Tat auch jetzt der Nachweis versucht, daß trotz des Rapallo-Vertrages die Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen gegen russische Schuldner — auch den russischen Staat als Schuldner aus den Vorkriegsanleihen und Obligationen — erhalten geblieben wären. Die Berufung auf Artikel 153 der RV. in diesem Zusammenhange schlägt nicht durch. Umfaßt der Schutz des Eigentums im Sinne dieser Vorschrift alle Arten von Vermögensrechten, so enthält dieselbe Bestimmung doch auch eine erhebliche Einschränkung, die beachtet werden muß und gerade hier eingreift<sup>6)</sup>. Der Artikel 153 Abs. 1 der RV. fährt nämlich fort:

„Sein (des Eigentums) Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.“

Danach ist eine Beschränkung des Eigentums durch ein Gesetz immer möglich. Und derartige Gesetze gibt es in verschiedenster Richtung<sup>7)</sup>. Es ist also durchaus nicht erforderlich, daß stets eine Enteignung erfolge. Die Entziehung oder Beschränkung von Vermögensrechten

<sup>6)</sup> Vgl. hierzu auch Stier-Somlo: Reichs- und Landes-Staatsrecht 1924 S. 446.

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu u. a. Marschall von Bieberstein: Verfassungsrechtliche Reichsgesetze S. 54.

im einzelnen Falle erfolgt wohl durch eine Enteignung, d. h. einen Verwaltungsakt. Auch wenn die Reichsverfassung die Beschränkbarkeit des Eigentums durch Gesetz nicht besonders hervorgehoben hätte, würde dies aus allgemeinen grundlegenden Gesichtspunkten des Staatsrechts ohne weiteres folgen. Denn der Gesetzesbefehl stellt den höchsten Grad staatlicher Tätigkeit dar und muß erst recht das Vermögen, was die mindere Art der Hoheitsausübung — der Verwaltungsakt — durchzusetzen befähigt ist. Genügend Beispiele der neueren Zeit beweisen auch, daß solche Eingriffe in die Vermögensrechte des Einzelnen durchaus keine Seltenheiten sind. Wenn § 65 des AG. die Aufwertung von Konto-Korrent-Forderungen ausschließt (ebenso wie schon die vorausgegangene III. Steuernotverordnung), dann bedeutet dies einen gesetzlichen Eingriff in die Vermögensrechte des deutschen Staatsangehörigen; noch niemand aber hat bisher die Ansicht vertreten, daß hierdurch der Grundsatz des Eigentumsschutzes (Art. 153 RV.) verletzt wird. Wenn das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 zunächst überhaupt nur den Altanleihebesitz zur Aufwertung stellt und beispielsweise die sogen. Zwangsanleihe von der Aufwertung ausschließt, ist dies keine Beschränkung der Vermögensrechte des Einzelnen? Wenn das Deutsche Reich besonders der letzterwähnten eigenen Anleiheschulden für erledigt erklärte, warum sollte es nicht berechtigt und befähigt gewesen sein, in gleicher Weise durch ein Gesetz dem deutschen Staatsangehörigen die Ansprüche aus seinem russischen Anleihebesitz zu nehmen? An den letzten Beispielen zeigt sich klar, daß mit dem Art. 153 der RV. nichts gegen diejenigen Folgerungen auszurichten ist, die sich aus der Erhebung des Rapallo-Vertrages zum deutschen Gesetz ergeben.

## III.

Auch die Denkschrift, mit der der Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Rathenau, den Rapallo-Vertrag dem Reichstag vorgelegt hat<sup>8)</sup>, vermag die oben vertretene Auffassung nicht zu berühren. Wenn die Vorarbeiten zu einem Gesetz für die Auslegung desselben im allgemeinen auch herangezogen werden können, so vermögen derartige Materialien doch grundlegende Sätze der Rechtsordnung — hier des Staatsrechts — nicht zu beseitigen. Es mag die Auffassung des Auswärtigen Amtes gewesen sein, daß der Rapallo-Vertrag zunächst nichts weiter bewirke, als einen Verzicht des Deutschen Reichs als solchem gegenüber dem russischen Staat. Es findet sich aber in diesen Äußerungen der Denkschrift kein Wort darüber, daß es die Absicht der deutschen Regierung sei, die Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen russische Schuldner aufrechtzuerhalten. Es findet sich auch kein Wort in der Denkschrift darüber, daß entgegen jeder Norm im Staatsrecht der zum deutschen Gesetz erhobene Rapallo-Vertrag die deutschen Staatsangehörigen nicht binden solle. Wenn es also selbst die Meinung des Auswärtigen Amtes vor Erlaß des Gesetzes über den Rapallo-Vertrag gewesen sein sollte, daß die Frage offen bliebe, inwieweit die deutschen Rechte Einzelner durch die russischen Gesetze und Maßnahmen beeinträchtigt worden wären, so müßte diese Ansicht als eine dem Staatsrecht fremde und irrige unbeachtet bleiben. Denn ein so fundamentaler Satz wie der, daß ein völkerrechtlicher Vertrag durch Erhebung zum Gesetz innerstaatliche Wirkungen ausübe, kann nicht durch eine beiläufige Erklärung einer Behörde beseitigt werden anläßlich der Vorlage des Vertrages an die gesetzgebenden Körperschaften.

Das Deutsche Reich war aber nicht nur berechtigt, durch ein Gesetz mit verbindlicher Kraft für den einzelnen Deutschen auf die Rechte desselben gegen russische Schuldner zu verzichten, es hat sich vielmehr auch für alle

<sup>8)</sup> Auszugsweise zitiert von Schiffer a. a. O.

Fälle gegen Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen zu decken gesucht, indem es im Liquidationsschädengesetz vom 20. November 1923 (RGBl. Teil I S. 1148) ausdrücklich bestimmte, daß eine Entschädigung nicht erfolge „für Entziehungen, die von russischen Behörden im Gebiet des ehemaligen Kaiserreichs Rußland vorgenommen worden sind“ (§ 44). Diese Bestimmung wäre überflüssig gewesen, wenn die Ansprüche der Deutschen wegen russischer Vorkriegsschulden trotz des zum deutschen Gesetz erhobenen Rapallo-Vertrages noch bei Bestand geblieben wären. Das Deutsche Reich hätte den Einzelnen alsdann ohne weiteres auf die Verfolgung seiner Ansprüche gegenüber dem russischen Schuldner verweisen können. Die Bestimmung des Liquidationsschädengesetzes ist nur so zu erklären, daß das Deutsche Reich sich für alle Fälle von Regreßansprüchen seiner eigenen Staatsangehörigen freihalten wollte, die aus dem generellen Verzicht gegenüber Rußland ihm gegenüber hergeleitet werden könnten.

\* \* \*

Herr Reichsminister a. D. Dr. Schiffer hat sich auf unsere Bitte zu vorstehenden Darlegungen geäußert wie folgt:

1. Auch meiner Aufmerksamkeit ist es nicht entgangen, daß die Zustimmung des Reichstags zum Rapallo-Vertrag in der Form eines Gesetzes erfolgt ist. Es lautet:

Art. 1. Dem am 16. April 1922 in Rapallo unterzeichneten deutsch-russischen Verträge wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz enthält also in der Tat nichts weiter als die Zustimmung zum Verträge von Rapallo. Immerhin könnte es an sich die Angehörigen der Vertragsteile einer staatsrechtlichen Bindung unterwerfen, die der Vertrag als bloß völkerrechtlicher, also nur die Staaten und nicht auch unmittelbar ihre Angehörigen verpflichtender Akt nicht zu erzeugen vermochte. Aber die Voraussetzung dafür ist, daß eine solche Bindung gewollt ist. Davon, daß sie auch ohne oder gar gegen den Willen der beteiligten Faktoren, gewissermaßen automatisch und zwangsläufig lediglich um deswillen eintreten müßte, weil für die Zustimmung die Form des Gesetzes gewählt worden ist, kann nicht wohl die Rede sein. Die Wahl der Gesetzesform für die Zustimmungserklärung kann höchstens im Zweifel eine gewisse Vermutung dafür begründen, daß eine weitergehende als bloß völkerrechtliche Bindung beabsichtigt ist. Indes ist diese Vermutung nicht zwingend, sondern widerlegbar.

Hier ist sie widerlegt; und zwar in erster Linie durch den Inhalt des Artikels 2 des Rapallo-Vertrages selbst. Dieser beginnt mit den Worten: „Deutschland verzichtet auf die Ansprüche . . . .“. Es heißt nicht etwa „Deutschland verzichtet für sich und seine Reichsangehörigen . . . .“. Daraus ergibt sich, daß nur auf Rechte des Deutschen Reiches — auf völkerrechtliche Ansprüche — verzichtet wird, nicht aber auf Ansprüche Privater. Daß es sich bei dem Verzicht in der Tat nur um Deutschland als Staat handelt, nicht etwa als Inbegriff seiner Bürger, wird überdies in absolut zwingender Weise durch den Vorbehalt bestätigt, an den der Verzicht geknüpft ist: Er soll nämlich nur gelten, falls die Sowjetregierung „auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt“<sup>1)</sup>. Daß der Wille beim

Vertragsabschluß nicht auf die staatsrechtliche Bindung der Staatsangehörigen, sondern lediglich auf die völkerrechtliche Bindung der Staaten gegangen ist, erscheint außerdem durch den in meinem Aufsatz über „Die russischen Vorkriegsschulden“ zitierten Absatz der Begründung des Gesetzentwurfes zweifellos nachgewiesen. Er ist in ihm eindeutig und nachdrücklich zum Ausdruck gebracht. Es geht wirklich nicht an, diese nach Form und Inhalt höchst offizielle und bedeutsame Äußerung des Auswärtigen Amtes, also einer Ministerialinstanz des Deutschen Reiches, als „eine beiläufige Erklärung einer Behörde“ mit einer Handbewegung beiseite zu schieben. Da sie mit dem Vertragstext im Einklang steht, öffentlich abgegeben worden ist und auch bei dem Vertragspartner keinen Widerspruch gefunden hat, muß sie als eine authentische Offenbarung des Vertragswillens angesehen werden.

Sie wird nun noch bekräftigt und unterstützt durch Art. 6 des Vertrages und seine Begründung. Art. 6 besagt:

Die Art. 1b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft.

Hierzu bemerkt die Begründung:

Auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung im Sinne des Art. 45 der Reichsverfassung beziehen sich lediglich einige Bestimmungen des Vertrages. Da es aus politischen Gründen erwünscht war, den Vertrag, soweit möglich, sofort in Kraft zu setzen, ist nur für diese Bestimmungen die Ratifikation vorbehalten worden, während die übrigen Bestimmungen mit der Unterzeichnung in Kraft getreten sind. Gleichwohl hält die Reichsregierung es nicht für angebracht, den Vertrag für die gesetzgeberische Behandlung zu teilen. Sie legt deshalb den ganzen Vertrag zur Genehmigung vor.

Zu den Bestimmungen, die als der Ratifikation nicht bedürftig sofort in Kraft treten sollen, gehört Art. 2, der die Verzichtserklärung enthält. Er bezieht sich also nicht auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung, da er sonst der Ratifikation bedürfte. „Verfassungsrechtlich ist die Zustimmung des Reichstages zu völkerrechtlichen Verträgen erforderlich, wenn zu ihrer Durchführung im Innern ein Reichsgesetz erforderlich ist.“ (Erklärung der Reichsregierung im Reichstag vom 21. Juni 1922, Sten. Ber. S. 7941 B.) Daß ein Reichsgesetz erforderlich wäre, um den Rußlandgläubigern entgegen dem Art. 153 der Reichsverfassung ihr Gläubigerrecht zu nehmen, ist unstrittig. Die unterschiedliche Behandlung von Art. 1b und 4 einerseits und Art. 2 andererseits kann also nichts anderes bedeuten, als daß für jene beiden Artikel die Bindung der Reichsangehörigen herbeigeführt werden sollte, für diesen nicht. Dem entspricht auch die Begründung. Sie erklärt es bezüglich des Art. 2 nur für „angebracht“, nicht für notwendig, die Zustimmung des Reichstags einzuholen.

Hiernach steht fest, daß der Rapallo-Vertrag in Art. 2 eine andere als völkerrechtliche, nämlich die Staatsangehörigen neben den Staaten ergreifende Bindung nicht gewollt hat. Dafür, daß etwa das Gesetz sie abweichend vom Verträge gewollt hat, spricht nichts. Das wäre von vornherein sehr unwahrscheinlich. Der Text des Gesetzes enthält nichts davon; auch sachlich besteht sicherlich keine Vermutung dafür, daß das Deutsche Reich stillschweigend durch das Gesetz Verpflichtungen übernehmen

Länder. Das würde eintreten, wenn andere Regierungen zugunsten ihrer Angehörigen etwa die gänzliche oder teilweise Rückgängigmachung der Sowjetgesetzgebung oder auch eine Geldentschädigung für die Folgen dieser Gesetzgebung durchsetzen. Deshalb ist der Verzicht des Artikels 2 an die Voraussetzung geknüpft worden, daß ähnliche Ersatzansprüche dritter Staaten gleichfalls nicht befriedigt werden. Sollte diese Voraussetzung fortfallen, so würden neue Verhandlungen mit Rußland notwendig werden. Diese Verhandlungen wären auf der Grundlage zu führen, daß die früheren deutschen Unternehmungen in Rußland nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Unternehmungen des betreffenden dritten Staates.“

<sup>1)</sup> Die Begründung zum Gesetzentwurf führt zu diesem Vorbehalt folgendes aus:

„Eine Einschränkung war bei dem gegenseitigen Verzicht allerdings unvermeidlich, die Einschränkung nämlich, daß die von einer Geldentschädigung unabhängige Anerkennung der Sowjetgesetzgebung nicht dazu führen darf, die Deutschen in Rußland ungünstiger zu stellen als die Angehörigen anderer

wollte, zu denen es durch den Vertrag nicht verbunden war. Die Begründung zu Art. 6 des Vertrages besagt vielmehr das Gegenteil auch für das Gesetz.

Damit beantwortet sich auch die Frage, weshalb die gesetzgeberische Behandlung für den ganzen Vertrag und nicht bloß für Art. 1b und 4 gewählt worden ist. Sie war für Art. 1b und 4 notwendig und erschien für die übrigen Artikel einschließlich Art. 2 angebracht. Daß sie die Zustimmung des Reichstags formell in Gesetzesform kleidete, hat materiell keine Bedeutung, sondern nur praktische Gründe.

2. Hiernach erübrigt es sich eigentlich, auf die weiteren Ausführungen des vorstehenden Aufsatzes einzugehen. Denn wenn feststeht, daß das Gesetz die Entrechtung der Reichsangehörigen nicht vornehmen wollte und nicht vorgenommen hat, bedarf es keiner Untersuchung darüber, ob es sie ohne Verfassungsänderung hätte vornehmen können. Immerhin sei auf zwei Punkte hingewiesen. Es ist unrichtig, daß niemand die Ansicht vertreten hat, durch das Aufwertungsgesetz und die voraufgegangene Dritte Steuernotverordnung sei der Grundsatz des Art. 153 der Reichsverfassung verletzt worden. Das Gegenteil war der Fall; es genügt, hierüber auf Mügel „Das gesamte Aufwertungsrecht“ S. 113 ff. und 128 ff. und die dort angeführte reichhaltige Literatur und Judikatur zu verweisen. Abwegig ist ferner die Bezugnahme auf das Liquidationsschädengesetz vom 20. November 1923. Dort ist von Entziehungen die Rede, die von russischen Behörden im Gebiet des ehemaligen Kaiserreichs Rußland vorgenommen worden sind. Es handelt sich aber nicht darum, ob die von Rußland gegen deutsche Gläubiger getroffenen Maßnahmen rechtsgültig sind, sondern ob diese Gläubiger ihrer Rechte durch den von Deutschland getätigten Rapallo-Vertrag in einer sie rechtlich bindenden Weise beraubt worden sind. Wie es im vorstehenden Aufsatz selbst heißt, hat sich eine rechtliche Untersuchung „allein mit der Frage zu befassen, ob etwa der sogenannte Rapallo-Vertrag den vermeintlichen Ansprüchen jener Gläubigergruppe entgegensteht“. Um sie zu bejahen, kann man nicht die von ihr ganz verschiedene Frage heranziehen, ob den deutschen Gläubigeransprüchen die russische Gesetzgebung entgegensteht. In bezug auf sie stehen die deutschen Gläubiger allen anderen Gläubigern gleich. Hier aber kommt es nur darauf an, den lediglich gegen die deutschen Gläubiger erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß ihr Vorgehen vertragswidrig war. Er kann als völlig widerlegt gelten.

## Bilanzen aus der Inflationszeit.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

In Gesellschaftsverträgen ist vielfach, ja fast als Regel, die Auseinandersetzung für den Fall des Ausscheidens — sei es durch Tod oder sonstwie — eines Gesellschafters dahin geregelt, daß die letzte unterschriebene Jahresbilanz maßgebend sein soll. Da damit der Ausgeschiedene oder dessen Erben von einem Anteil an den sogenannten stillen Reserven wie auch an dem inneren Wertes des Unternehmens (Firma, Kundschaft usw.) ausgeschlossen ist, wird man wohl davon auszugehen haben, daß gewöhnlich bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags ein jeder der Vertragsschließenden damit gerechnet hat, daß der andere zuerst sterben oder sonstwie ausscheiden werde. Ist hiernach schon in der Regel der Ausscheidende erheblich schlechter gestellt als der im Besitze des Unternehmens Verbleibende, so verschlechterte sich seine Lage noch in einem weit höheren Maße, wenn er das Unglück hatte, sich auf Grund des Gesellschaftsvertrags auf eine in der Inflationszeit abgeschlossene Bilanz behufs seiner Abfindung verweisen lassen zu müssen. Solange in der Rechtsprechung — auch des höchsten Gerichtshofs — noch der Satz galt: Mark gleich Mark, stand ihm (oder seinen Erben) kein Mittel zu

Gebote, sich dieser, schon damals als höchst unbillig empfundenen, Folge zu entziehen. Erst als auch die Rechtsprechung sich von der Unhaltbarkeit des Satzes von der Gleichheit der Friedensmark und der der Inflationszeit überzeugt hatte, fing man an, die Möglichkeit einer Aenderung dieses so außerordentlich unbilligen Ergebnisses zu erwägen. Erschwerend stand von vornherein der Umstand entgegen, daß es sich um anerkannte Bilanzen handelte. In einem Urteil vom 28. 11. 1902 (Jur. Wochenschr. 1903 S. 28) hatte das Reichsgericht ausgesprochen, daß Aufstellung und Unterschrift der Bilanz den Parteien die spätere Behauptung verschließe, die Bilanz sei in irgendeinem Punkte unrichtig aufgestellt gewesen. Die Nichtanwendbarkeit dieses Urteils auf anerkannte Papiermarkbilanzen der Inflationszeit behandelte bereits ein Gutachten des Goldbilanz-Schiedsgerichts (Berliner Börsen-Courier vom 8. 6. 1924), das im Mangel der Vertragsfreiheit, da damals jedem der Beteiligten gar nichts anderes übriggeblieben sei, als zu unterschreiben, den Grund für diese Unanwendbarkeit sah. Der Vertragscharakter, der unter normalen Verhältnissen einer richtig befundenen und anerkannten Bilanz für das gegenseitige Verhältnis der Teilnehmer beizuhohnt, komme hier, wo es sich um eine bewußtmaßen gesetzliche Neuordnung auch dieser Verhältnisse auf der — verlorenen — Grundlage der Wirklichkeit und der Billigkeit handelt, überhaupt nicht in Betracht. Mit Recht wird m. E. von Rechtsanwalt Dr. Delbrück im Augustheft 1924 des Bank-Archiv (Jahrgang XXIII S. 292) diese Begründung als nicht zutreffend bekämpft. Ebensowenig kann aber der seinigen zugestimmt werden, die sich ihm wesentlichen auf die — m. E. im Zweifel nicht vorhandene — Vergleichsnatur des Bilanzvertrags stützt. Da die Beseitigung der Bindung an eine Papiermarkbilanz sich nach Lage der Verhältnisse, wie noch gezeigt werden soll, als eine unumgängliche wirtschaftliche Notwendigkeit erwiesen hat, so muß auch notwendig irgendeine rechtliche Begründung für die Beseitigung des im Anerkenntnis der Bilanz zu findenden Hindernisses ermittelt werden. Das geeignetste Mittel hierfür dürfte im Widerruf des Anerkenntnisses auf der Grundlage der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB.) zu finden sein, sollte es selbst strengen juristischen Anforderungen nicht genügen. Daß dies bei dem Anerkenntnis eines Saldos zulässig sein kann, hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen (so: Urteil vom 26. 10. 1918 Jur. Wochenschr. 1919 S. 568; Urteil vom 15. 12. 1920 RGZ. 101 S. 122). Eine ausreichende rechtliche Begründung zu der hier in Betracht kommenden Frage wird sich aus den noch zu erörternden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht ermitteln lassen. Vielleicht wird man die Unrichtigkeit des Anerkenntnisses als ausreichenden Widerwurfsgrund ansehen und die Unrichtigkeit darin finden können, daß in der Bilanz Posten als gleichwertig eingestellt sind, die es, wie erst später klar geworden, infolge der Geldentwertung bereits zur Zeit ihrer Einstellung nicht waren.

Auch das Schrifttum scheint zu einem befriedigenden Ergebnis in dieser Frage bisher nicht gekommen zu sein. Ich erwähne hier nur: Abraham, Uebergang zur Goldmarkbilanz, 2. Aufl. S. 35 ff.; Rosendorff, Goldmarkbilanz, S. 141 ff.; Quassowski und Susat, Goldbilanzen, S. 70 ff. Während Abraham sowie Quassowski-Susat im wesentlichen darauf hinauskommen, ein Zurückgreifen auf die Friedensbilanzen mit der Rücksicht auf Treu und Glauben zu rechtfertigen, gelangt Rosendorff nach Ablehnung der von anderen Seiten gegebenen Begründungen, wie Anfechtung wegen Irrtums, wegen Mangels der Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen Bilanz, Hinweis auf Treu und Glauben, zu dem Ergebnis, daß es einer Beseitigung der Wirkung der Genehmigung einer Bilanz gar nicht bedürfe, da die Bilanz in der Inflationszeit nicht mehr Vermögensermittlungsbilanz war und es auch nicht mehr sein konnte.

Bereits in einem, ein anderes Rechtsverhältnis behandelnden, Urteile vom 26. 5. 1925 (RGZ. 111 S. 77/84) bemerkt das RG., daß aus dem Umstande, daß schon im Oktober 1922 der Satz „Mark gleich Mark“ nicht mehr galt, auch für die Personalgesellschaften des Handelsrechts allgemein die Folgerung gezogen werde, daß die Papiermarkposten der Bilanzen von 1922 behufs Berechnung der Kapitalkonten der Gesellschafter umgewertet werden müssen.

Das erste, eine Inflationsbilanz behandelnde und sie für unwirksam erklärende Urteil des Reichsgerichts erging am 26. 6. 1925 (Warneyer, Rspr. 1925 Nr. 184). Es handelte sich um die Klage des Testamentsvollstreckers des Nachlasses eines Kommanditisten, dessen Einlage bei der Errichtung der Kommanditgesellschaft im Jahre 1913 auf 125 000 M bewertet worden war, die die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Tode des Kommanditisten in Papiermark zurückzahlen wollten, nachdem sie das Kommanditverhältnis, wie nach dem Gesellschaftsvertrag zulässig war, dem Testamentsvollstrecker zum 31. März 1923 gekündigt hatten. Demgegenüber erhob dieser Klage auf Aufwertung, der das Kammergericht unter Aufhebung des abweisenden Urteils des Landgerichts stattgab. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück. Das Kammergericht hatte ausgeführt: Die Beklagten dürften sich ihrer Rückzahlungspflicht nicht in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise dadurch entziehen, daß sie dem Kläger einen Betrag zahlten, der zur Zeit der (tatsächlich erfolgten, aber nur unter Vorbehalt angenommenen) Zahlung etwa 25 Goldmark wert gewesen sei. Wenn auch der Kommanditist mit seiner Einlage an dem Substanzverlust teilzunehmen habe, den das Gesellschaftskapital infolge der Geldentwertung erlitten habe, so wirke dies doch nur ziffernmäßig, stehe aber der Aufwertung als solcher, und zwar einer angemessenen, nicht entgegen. Soweit die Erhaltung des Goldkapitals der Gesellschaft und des Wertes der Firma gelungen sei, dürften die Beklagten nicht durch die Geldentwertung auf Kosten des Kommanditisten bereichert werden. Diese Ausführungen werden vom Reichsgericht gebilligt, das insbesondere erklärt, mit Recht seien vom Kammergericht die bei Lebzeiten des Kommanditisten aufgestellten und von ihm anerkannten Jahresbilanzen als nicht maßgebend bezeichnet worden. Die Beklagten hätten die Bilanzen in der Inflationszeit so aufgestellt, wie es bei solchen Gesellschaften geschehen sei und habe geschehen müssen. Wenn der Kommanditist hiermit einverstanden war und auch nichts dagegen einwandte, daß der 1913 vereinbarte Nennbetrag seiner Einlage in den Bilanzen unverändert blieb, so könne daraus selbstverständlich nicht auf seinen Willen geschlossen werden, seine Einlage die Geldentwertung „mitmachen“ zu lassen. Da die Schlußbilanz für den 31. März 1923 aufzumachen gewesen sei, so seien, da damals die Papiermark nicht mehr als Wertmesser gelten konnte, die einzelnen Vermögensbestandteile nach ihrem damaligen Goldwert einzustellen und danach die Anteile der bisherigen Gesellschafter zu ermitteln.

Eine rechtliche Begründung für die Beseitigung des Anerkenntnisses wird man vergebens in diesem sonst unbedenklich durchaus zu billigenden Urteile suchen. Die gleiche Wahrnehmung wird man bei dem Urteile vom 14. Juni 1927 (RGZ. 117 S. 238) machen, das am ausführlichsten die Frage der Wirksamkeit von Inflationsbilanzen behandelt. Hinsichtlich des Anerkenntnisses beschränkt es sich auf die kurze Bemerkung, daß gegen eine derartige Umrechnung vom formellrechtlichen Standpunkte der Unterschreibung der früheren Papiermarkbilanzen keine Bedenken zu erheben sind, habe der erkennende Senat in dem (soeben von mir besprochenen) Urteile vom 26. 6. 1925 angenommen. Davon abgesehen, behandelt aber das Urteil die Hauptfrage in so eingehender und den wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdender Weise, daß sich eine ausführlichere Wiedergabe seiner Begründung rechtfertigt.

Zutreffend faßt es den Gegenstand der Erörterung dahin zusammen: Es handle sich um die Frage, auf welcher Grundlage der Kapitalanteil eines Gesellschafters zu berechnen ist, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag der buchmäßige bei der letzten Bilanz ermittelte Kapitalanteil als Abfindungsguthaben zu gelten hat, und wenn diese Bilanz (es handelte sich um eine solche vom 31. 12. 1921) schon in die Zeit erheblicher Geldentwertung fällt. Besondere rechtliche Bedeutung gewinne der Kapitalanteil, wenn er nach dem Gesellschaftsvertrag als Abfindungsgrundlage dienen soll. Denn dann stelle er dasjenige dar, was der Ausscheidende bei der Auseinandersetzung als seinen Anteil an der Vermögenssubstanz zu fordern hat. Die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit hätten dazu geführt, daß die auf Grund der Papiermarkbilanzen berechneten Kapitalanteile nicht mehr als geeignete Abfindungsgrundlage dienen können. Denn die während der steigenden Geldentwertung aufgestellten Bilanzen böten kein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und von dem Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gesellschafter. In derartigen Bilanzen fänden die einzelnen Posten eine ganz verschiedene Bewertung. Denn während die Anlagewerte regelmäßig nach den früheren Ansätzen unter Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen aufgeführt werden, würden Forderungen und Warenbestände zu Papiermarkwerten eingesetzt, so daß diese Bilanzen Ansätze von ganz verschiedenem Werte enthielten. Daraus sei im Laufe der Entwicklung eine völlige Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse entstanden. Würde man auf solcher Grundlage berechnete Kapitalanteile als maßgebend für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters ansehen, so würde dies zur Folge haben, daß in der Hand des das Geschäft übernehmenden Gesellschafters die Sachwerte verblieben, der andere dagegen für seinen Anteil eine dem wirklichen Werte des Gesellschaftsvermögens nicht entfernt entsprechende Abfindung erhielte. Die Richtigkeit dieser Ausführungen wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß eine solche Inflationsbilanz notwendig eine Reihe nicht miteinander vergleichbarer Zahlen zu verschiedenen Zeiten entstandener Posten enthalten muß, die nach dem Satze „Mark gleich Mark“ völlig widersinnig alle ohne Unterschied auf den gleichen Nenner zu bringen wären. Da aber die Sachwerte dem das Geschäft Uebernehmenden verbleiben und sie fast stets aus der Zeit des noch nicht oder doch noch nicht so stark gesunkenen Geldwertes stammen, so liegt es auf der Hand, daß der ungerecht leidende Teil dann fast immer der Ausscheidende sein würde. Damit dürfte die wirtschaftliche Notwendigkeit der Unwirksamkeit derartiger Inflationsbilanzen unwiderleglich dargetan sein.

Eine auf derartiger Grundlage erfolgende Abfindung ist daher, wie das Urteil mit Recht bemerkt, weil gegen Treu und Glauben verstoßend, dem Ausscheidenden nicht zuzumuten, der eine der wirklichen Vermögenslage entsprechende Abfindung verlangen könne. Zu diesem Zwecke sei die Einwirkung der Geldentwertung für die Berechnung des Kapitalanteils nach Möglichkeit auszuhalten, und dies müsse geschehen durch Umwertung auf wertbeständiger Grundlage. Danach sei es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zur Berechnung des für die Abfindung maßgebenden Kapitalanteils die Aufstellung einer Goldmarkbilanz für erforderlich hält, die aber nicht im Wege der Aufwertung einer Papiermarkbilanz aufzustellen, sondern durch Fortführung der letzten Friedensbilanz zu errechnen sei. Es sei, wie das Urteil bemerkt, auf die letzte wirkliche Goldbilanz vor Eintritt der Inflation zurückzugreifen und von den auf Grund dieser Bilanz festgestellten Kapitalkonten auszugehen. Den seitdem eingetretenen Veränderungen trägt das Urteil mit dem wohl unbedingt berechtigten Verlangen Rechnung, daß ihnen die späteren Gutschriften und Entnahmen, umgerechnet in Goldmark nach dem Tage der Gut- oder Lastschrift, zuzuschlagen oder abzurechnen seien. Zweifelhaft kann sein, ob das weitere Verlangen

der Umrechnung über den Dollar den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Daran schließt sich dann der bereits erwähnte Satz, daß der erkennende Senat bereits in dem bei *Warneyer* 1925 Nr. 184 abgedruckten Urteil angenommen hat, daß gegen eine derartige Umrechnung vom formellrechtlichen Standpunkte der Unterschreibung der früheren Papiermarkbilanzen keine Bedenken zu erheben seien.

In jedem Falle ist das Ergebnis, zu dem das Reichsgericht gelangt, als durch Billigkeit und Gerechtigkeit in so hohem Maße geboten zu bezeichnen, daß man mit der erwähnten Schwäche hinsichtlich der Beseitigung der bindenden Wirkung des Anerkenntnisses nicht allzu streng in das Gericht gehen darf. Ein neueres, die gleiche Frage behandelndes Urteil, das allerdings die Abfindung eines Genossen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrifft, ist — mit dem gleichen Ergebnis — von demselben (II.) Ziv.-Senat am 18. 9. 1928 (*Ring*, Rspr. in Aufw.-Sachen 1928 Nr. 435) ergangen. Ebenso ein Urteil des gleichen Senats v. 30. 10. 1928 (*Ring* 1928 Nr. 510) für das Auseinandersetzungsguthaben eines stillen Gesellschafters. Aus dem Urteil ist ersichtlich, daß der Senat sich hier eingehender als bisher mit der Frage befaßt hat, auf welche Weise die anerkannte, dem berechtigten Aufwertungsverlangen entgegenstehende letzte Papiermarkbilanz zu beseitigen ist. Aber auch hier vermißt man eine rechtlich durchaus stichhaltige Begründung für diese Beseitigung, sie ist vielmehr wesentlich wirtschaftlicher Art. Hätte die Bilanz vom 30. 9. 1922 zwar zur Zeit ihrer Aufstellung und der Beschlußfassung über ihre Genehmigung nach den damals in Gesetzgebung und Rechtsprechung herrschenden Anschauungen mit Erfolg kaum bemängelt werden können, so rechtfertigt doch der Umstand, daß man damals den Folgen der durch die Geldentwertung hervorgerufenen allgemeinen Verwirrung mehr oder weniger hilflos gegenüberstand, noch nicht die Annahme, daß auch vom heutigen Rechtsstandpunkt aus gesehen Vermögensverschiebungen, die sich damals anscheinend rechtlich unanfechtbar vollzogen hatten, nun auch jetzt noch schlechthin als wirklich zu Recht erfolgt hingenommen werden müßten.

So überzeugend diese Ausführungen auch sind, so wird man sie doch schwerlich als rechtlich ausreichend ansehen können.

## Sparkassen und Gewerbesteuer.

Die Wirtschaftlichen Nachrichten des Verbandes der schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern teilen folgende bemerkenswerte Entscheidung mit:

Durch Beschluß des Gewerbesteuerausschusses des Veranlagungsbezirkes einer Stadtgemeinde im Handelskammerbezirk Altona war eine Spar- und Leihkasse von der Gewerbesteuer-Pflicht befreit. Gegen den Beschluß des Gewerbesteuer-Ausschusses legten der Magistrat und zwei Mitglieder des Gewerbesteuerausschusses Beschwerde beim Gewerbesteuer-Berufungsausschuß in Schleswig ein. Der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß hat diesen Beschwerden stattgegeben und den Beschluß des Gewerbesteuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirkes der betreffenden Stadtgemeinde, durch den die Spar- und Leihkasse gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung von der Gewerbesteuer befreit worden ist, aufgehoben. In der Begründung ist folgendes angeführt:

Die Spar- und Leihkasse des Kreises . . . in . . . stellte am 30. September 1926/23. Februar 1928 beim Gewerbesteuer-Ausschuß desselben Orts den Antrag auf Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung vom 23. 11. 1923. Sie begründete den Antrag damit, daß die Ueberschüsse der Kasse, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, nur für gemeinnützige

Zwecke verwendet werden dürften. Im übrigen entspräche die Satzung den gesetzlichen Forderungen. Diesem Antrag gab der Gewerbesteuer-Ausschuß der Stadtgemeinde . . . durch Beschluß vom 8. März 1928 statt.

Gegen den freistellenden Beschluß legten sowohl der Magistrat . . . als auch zwei Mitglieder des Gewerbesteuer-Ausschusses . . . form- und fristgerecht Beschwerden ein, denen der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß stattgegeben hat.

Nicht der Wortlaut der Satzung ist für die Beurteilung des Charakters eines Unternehmens entscheidend, sondern das Geschäftsgebaren und die Art der Anpassung des Unternehmens an das allgemeine Wirtschaftsleben. Auch gemeinnützige Unternehmen sind an sich steuerpflichtig, wenn sie sich gemäß § 1 der Gewerbesteuer-Verordnung mit der Absicht auf Gewinnerzielung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen. Darüber, daß die Gemeinnützigkeit eines Unternehmens seinen Charakter als Gewerbebetrieb nicht ausschließt, besteht kein Zweifel (vgl. den Kommentar *Hog-Arens* zur *GStVo.* vom 23. 11. 23).

Angesichts der Tatsache, daß die Spar- und Leihkasse schon infolge ihrer Mündelsicherheit bei der Anlage von Spargeldern privaten Unternehmungen gegenüber eine gewisse Bevorzugung genießt, wie auch angesichts der gesamten heutigen Entwicklung ihres Geschäftsbetriebes, kann sich der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß grundsätzlich nicht dazu verstehen, den Sparkassen die mit der Gewerbesteuer-Freiheit verbundene privilegierte Sonderstellung im Wirtschaftsleben einzuräumen. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage kann von der durch § 1 der Gewerbesteuer-Verordnung weitgehend ausgedehnten Gewerbesteuerpflicht nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Befreiung gewährt werden. Es ist erstrebenswert, daß die Gewerbesteuerlasten auf eine möglichst große Zahl von Trägern verteilt werden, die im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Kunden am Wirtschaftsleben und dem allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen. Demgemäß würde der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß eine Befreiung gemäß § 2 der Gewerbesteuer-Verordnung höchstens bei solchen Unternehmen eintreten lassen, deren Tätigkeit nicht nur in einer wirtschaftlichen Stärkung der Bevölkerung, sondern ausschließlich auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege im Sinne der Fürsorge für Arme und Kranke oder der Erzielung und Bildung der Jugend liegt.

Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Die gewährte Steuerfreiheit war deshalb rückgängig zu machen.

Die Entscheidung ist endgültig.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Bürgerliches Recht.

#### 1. Zu § 242 BGB.

Angemessenheit von Zinsbedingungen in der Zeit nach der Inflation.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1928 — I 226. 27 —, T.

Der Beklagte hat von Mitte September bis zum 31. Dezember 1923 mit der klagenden Bank in Geschäftsverbindung gestanden; die Kl. hat für ihn u. a. Wertpapiere angekauft und verkauft. Der Bekl. ist dabei teilweise ins Debet geraten. Die Kl. hat tägliche Zinsen bis zu 30 pCt. je Tag berechnet, teilweise auch täglich saldiert. Streitig ist, ob diese Zinsberechnungen und Saldierungen zulässig sind. Abweichend vom LG. hat das KG. die Klage abgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg.

Das BerG. ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Berechnungsart der Kl., sowohl was die Höhe der Zinsen als was die Zeitpunkte der Saldierungen anlangt, teilweise zu beanstanden ist, und hat zur Rechtfertigung seiner Entscheidung

folgende Ausführungen gegeben. In den Zinsstaffeln seien die Tageszinsen dem Kapital täglich hinzugefügt worden. Mit dem Gesetz stehe diese Zinsberechnung nicht geradezu im Widerspruch, da der Abkürzung der Rechnungsperioden keine Grenze gesetzt sei. Man müsse den täglichen Zinszuschlag zum Kapital als Ausdruck des Willens der Kl., gerichtet auf tägliche Rechnungsperioden, auffassen. Eine weitere Frage sei, ob die täglichen Rechnungsperioden als vereinbart angesehen werden könnten. Eine solche Vereinbarung sei nicht nachgewiesen. Tägliche Rechnungsperioden im Kontokorrentverkehr seien von der Berliner Stempelvereinigung überhaupt nicht anerkannt worden und auch in den Kreisen der mittleren und kleineren Banken keineswegs allgemein üblich gewesen. Trotz dieser Bedenken könne man der Zinsberechnung für die Zeit bis zum 19. November 1923 eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei die Kl. ungeachtet ihrer Berechnung nicht in der Lage gewesen, mit der tatsächlichen Geldentwertung Schritt zu halten. Anders liege die Sache vom 20. November ab. Allerdings sei die Stabilisierung damals noch nicht gesichert gewesen, aber es ist doch wenigstens einmal eine Atempause für die Wirtschaft eingetreten. Von diesem Zeitpunkt an sei eine tägliche Zinseszinsberechnung nicht mehr zu rechtfertigen. Nur ein wöchentlicher Zinszuschlag sei zuzubilligen. Auch die Höhe der berechneten Zinsen solle bis zum 19. November nicht bemängelt werden. Von da an seien jedoch nur Zinsbeträge anzuerkennen, die sich für die Zeit bis zum 29. November in dem Raume zwischen 8 und 15 pCt., für einen Tag sogar 20 pCt., für die Zeit vom 1. bis 9. Dezember durchschnittlich etwa 1 pCt. täglich, vom 10. bis 17. Dezember durchschnittlich etwa  $\frac{1}{4}$  pCt. täglich, für die folgenden Tage bis zum 28. Dezember wieder ansteigend bis zu 2 pCt. täglich, und für die letzten drei Dezembertage 1 pCt. täglich bewegten.

Den Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. — Das BerG. hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß die von ihm zugebilligten Zinssätze und Saldierungsperioden angemessen gewesen seien und daß die Kl. den Nachweis einer weitergehenden Vereinbarung der Parteien nicht geführt habe. Im wesentlichen beruhen diese Darlegungen auf einer Feststellung dessen, was in den letzten Monaten des Jahres 1923 angemessen war, also auf einer Feststellung tatsächlicher Art, die in der Revisionsinstanz nicht angreifbar ist. Allerdings kann insofern eine Nachprüfung in beschränktem Umfang eintreten, als in Zweifel gezogen wird, ob etwa Grundsätze allgemeiner Erfahrung verletzt sind. In den letzten Jahren haben dem Reichsgericht eine große Anzahl ähnlicher Streitigkeiten zur Entscheidung vorgelegen, vielfach auch aus den Kreisen von Berliner Bankgeschäften, und zwar von Unternehmungen sowohl größeren wie auch mittleren Umfangs. In diesen Streitigkeiten waren über die hier in Frage stehenden Punkte der Zinssätze und der Saldierungsperioden in den Tatsacheninstanzen Gutachten über das übliche und angemessene Maß erhoben; es hat sich daraus ein Durchschnitt ergeben, was unter Berücksichtigung der Anschauungen und Interessen einerseits der Banken, andererseits der Bankkunden als üblich und angemessen zu erachten ist. Die vom BerG. in diesem Falle zugebilligten Sätze widersprechen dem Endergebnis jener zahlreichen Prozesse jedenfalls nicht zu Ungunsten des klagenden Bankunternehmens. — Dazu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Berechnung der Kl. bis zum 19. November 1923 ist vom BerG. nicht beanstandet. In diesem Zeitraum hat die Kl. im September bis zu 12 pCt. Tageszinsen belastet, im Oktober bis zu 12—15 pCt., im November bis zu 20 und 30 pCt. Tageszinsen. Die Saldierung ist zu einem erheblichen Teile täglich vorgenommen, was alles vom BerG. nicht beanstandet ist. — Vom 20. November an hat die Kl. gleichfalls tägliche Saldierungen vorgenommen. Das hat das BerG. mißbilligt und statt dessen wöchentlich Saldierung eintreten lassen. Das RG. kann dem nicht entgegenreten. In vielen Fällen ist für diesen Zeitraum von den Banken nur eine Saldierung alle zehn Tage verlangt, und es ist eine häufigere Saldierung auch dann nicht zugelassen worden, wenn eine solche ausnahmsweise verlangt war. — Was weiter die Höhe der Zinsen angeht, so hat das BerG. für die letzte Dekade des November Zinssätze zugesprochen, die bis 15 und 20 pCt. ansteigen. Es kann nicht die Rede davon sein, daß dieses Maß für diesen Zeitraum hinter dem üblichen Durchschnitt zurückbleibt. Dasselbe gilt für die Zinsen, die das BerG. für den Dezember in seine Rechnung eingestellt hat. Möglich ist, daß die Zinsen für die ersten Tage des Dezember hinter dem, was sich in früheren Streitigkeiten als in diesem Zeitraum üblich erwiesen hat, um Bruchteile eines Prozentes zurückbleiben. Das wird aber mehr als ausgeglichen durch die erwähnten hohen für die letzte Dekade des November zugebilligten Sätze. — Es

läßt sich deshalb nicht sagen, daß, von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet, die in diesem Fall zugesprochenen Sätze das Maß dessen, was sich als üblich und angemessen erwiesen hat, unterschreiten. In den erörterten Punkten sind also die Beanstandungen der Revision nicht zutreffend.

Aus diesen Gründen konnte den Revisionsanträgen nicht stattgegeben werden.

## 2. Zu §§ 276, 278 BGB.

Läßt der Bürgermeister einer Stadtgemeinde zu, daß im ständigen Wechsel giroverkehr der städtischen Sparkasse mit einer Bank Beamte, die nach Satzung hierzu nicht befugt sind, für die Sparkasse die Wechselklärungen zeichnen, so entstehen zwar keine wechselmäßigen Verpflichtungen; die Stadt ist aber wegen positiver Vertragsverletzung haftbar, wenn der Bürgermeister es unterläßt, die Bank über diesen Mangel aufzuklären.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober/23. November 1928 — II 166. 28 — T.

Die von der bekl. Stadtgemeinde eingerichtete städtische Sparkasse in G. stand mit der D. G.-D. K. — öffentlich-rechtlichen Bankanstalt kraft staatlicher Verleihung —, der Rechtsvorgängerin der jetzigen Kl., im Giroverkehr. Sie beteiligte sich an einer Reihe von Einrichtungen der G. zur Förderung des Geldverkehrs, nämlich an kommunalen Giroverkehr, Eilüberweisungsverkehr, Scheckinkassoverkehr, Reisekreditbriefverkehr, sowie Wechsel- und Quittungsverkehr. Anfang 1924 ging die Sparkasse auch dazu über, Wechsel von Kunden an die G. zu indossieren. Auf Grund der Girobedingungen durfte sie nur mit der G. und nicht mit anderen Privatbanken arbeiten, und dementsprechend verfuhr sie auch.

Am 16., 18. und 26. Mai 1925 übersandte die Sparkasse der G. 5 Wechsel zum Gesamtbetrage von 40 500 RM zur Diskontierung. Die Indossamente sind von den Kassenbeamten C. und S. vollzogen worden; beide sind gemeinschaftlich zur Zeichnung von Quittungen und zur Erledigung der Kassengeschäfte ermächtigt. Die Wechsel wurden von der G. giriert und der Gegenwert am 18., 22. und 28. Mai 1925 in Teilbeträgen dem bei der G. geführten Kontokorrentkonto der Sparkasse gutgeschrieben. Die Sparkasse verfügte wenige Tage nach der Gutschrift über diese Beträge. Die Wechsel wurden bei Fälligkeit mangels Zahlung protestiert, worauf die G. das Konto der Sparkasse mit den Wechselbeträgen zuzüglich der üblichen Kosten und Spesen belastete. Diese Belastung will die Bekl. nicht gegen sich gelten lassen. Aussteller und Akzeptant sind vermögenslos und zahlungsunfähig, so daß von ihnen die Wechselbeträge nicht beigetrieben werden können.

Die G. hat die Bekl. aus den Wechseln zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 5000 RM nebst 10 pCt. Zinsen in Anspruch genommen.

Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt, weil die Indossamente nicht von den vertretungsberechtigten Beamten abgegeben und deshalb unwirksam seien.

Das LG. in K. hat am 9. Februar 1927 der Klage stattgegeben, jedoch nur 6 pCt. Zinsen zugebilligt, das OLG. in K. am 2. Februar 1928 die Berufung der Bekl. zurückgewiesen.

Die Revision der Bekl. blieb ohne Erfolg.

I. Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, eine Haftung der Bekl. aus den Wechseln gemäß WO. Art. 81 sei nicht begründet, weil die Indossamente der Sparkasse ungültig seien, denn sie seien nicht entsprechend der im § 4 der Sparkassensatzung für verpflichtende öffentliche Urkunden der Sparkasse gegebenen Vorschrift vom Vorsitzenden des Vorstands und einem zweiten Vorstandsmitgliede, sondern nur von den beiden dem Vorstand nicht angehörenden Kassenbeamten C. und S. vollzogen worden. Weiter führt der Berufungsrichter aus, daß sich die Haftung der Bekl. aus den Wechseln auch nicht aus einer ausdrücklich oder stillschweigend den beiden Kassenbeamten erteilten Vollmacht, namens der Sparkasse die Wechsel zu indossieren, herleiten lasse; denn nach § 5 der Satzungen dürften nur Vorstandsmitglieder, zu denen eben C. und S. nicht gehört hätten, mit der selbständigen Erledigung einzelner Arten von Geschäften betraut werden. Diese Rechtsauffassung des Berufungsrichters steht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung dieses Senats (vgl. RGZ. 116/227, 230, 247 fd.; siehe auch Simonson im Bank-Archiv 1928 S. 209 fd.). An ihr hält der Senat trotz der an ihr von mehreren Seiten geübten Kritik fest. Sind die Statutenbestimmungen der Sparkasse über die Vertretungsmacht und die Form der Vertretung nicht anders zu beurteilen als die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsgeschäfte der Städte

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände, weil sie ebenso wie diese im öffentlichen Interesse gegeben sind, so muß dies mit Notwendigkeit zu einer Ablehnung der Erfüllungshaftung der Stadt aus Wechseln führen, wenn wie hier die Unterzeichner der Indossamente keine Vertretungsmacht besaßen, und stillschweigende Zustimmung des Sparkassenvorstandes satzungswidrig ist. Dem steht auch nicht entgegen, daß in Fällen, in denen das Akzept der Stadt formgerecht war und nur der Ausstellervermerk sowie das Indossament der Sparkasse der Form entbehrte, sehr wohl in dem Akzept eine Genehmigung des Ausstellervermerks und des Indossaments erblickt worden ist. Etwas derartiges kommt jedoch im vorliegenden Fall, wo lediglich das Indossament den Verpflichtungsgrund für die Stadt bilden soll, nicht in Frage.

II. Scheidet hiernach die Haftung aus den Wechseln gemäß WO. Art. 81 als Klaggrund aus, so läßt der Berufungsrichter die Bekl. auf Grund des zwischen der G. und ihr zustande gekommenen Vertragsverhältnisses, das ihr Vorstand schuldhaft verletzt habe, mit Recht auf Schadensersatz haften. Dies begründet er folgendermaßen: Der Geschäftsverbindung der G. mit der Sparkasse habe ein Girovertrag zu Grunde gelegen. Schon auf Grund der Sparkassensatzung § 21 Abs. 4 habe die Sparkasse der G. in F. angeschlossen werden sollen. Die Sparkasse habe sich dann auch ständig an einer Reihe von Einrichtungen der G., unter anderem am kommunalen Giroverkehr, Scheckinkassoverkehr, Wechsel- und Quittungsverkehr beteiligt; dabei sei die bekl. Sparkasse gehalten gewesen, nicht mit Privatbanken, sondern nur mit der G. zu arbeiten und demgemäß sei, wie der sehr rege Wechselverkehr (vgl. Wechselkopierbuch) zeige, verfahren. Weil die Geschäftsverbindung mit einer außenstehenden Bank nicht, sondern mit einer kommunalen Zentralbank bestanden habe, sei hierdurch eine engere Verbindung und ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet und ein ähnliches Verhältnis wie bei dem eine Unterart des Girovertrags bildenden Scheckverträge entstanden. Ebenso wie der Scheckkunde auch ohne besondere Geschäftsbedingungen für Scheckfälschungen, die durch sein Verschulden ermöglicht worden seien, verantwortlich sei, so habe die Bekl. auf Grund des dauernden Vertragsverhältnisses mit der G. dafür Sorge tragen müssen, daß die dieser übersandten Wechsel die gültigen Unterschriften ihrer Vertreter enthielten. Diese Pflicht habe der Sparkassenvorstand fahrlässig außer acht gelassen. Wie die im einzelnen näher gewürdigte Beweisaufnahme ergebe, hätten sowohl der Bürgermeister K., wie das Vorstandsmitglied G. von der ständigen satzungswidrigen Unterzeichnung der Wechsel durch die Kassenbeamten Kenntnis gehabt. Gegen dies Verfahren hätten sie einschreiten müssen. Dadurch, daß sie dies unterlassen hätten, hätten sie fahrlässig ihre Pflicht gegenüber der Kl. verletzt. Hinzu komme, daß der Bürgermeister am 12. Dezember 1923 (Bl. 90 d. A.) der G. mitgeteilt habe, daß unter anderem C. und S. zusammen zeichnungsberechtigt seien. Diese Mitteilung müsse die Bekl. gegen sich gelten lassen, da es sich dabei um ein laufendes Verwaltungsgeschäft gehandelt habe, zu dem der Bürgermeister als Vorstandsvorsitzender um so mehr befugt gewesen sei, als er dabei in Ausführung des § 21 der Satzungsbestimmungen, der einen Anschluß der Bekl. an die G. vorsehe, gehandelt habe.

Durch dieses Verhalten des K. und G., für das die Bekl. gemäß BGB. § 278 und §§ 839, 31, 89 einzustehen habe, sei der G. insofern ein Schaden entstanden, als die G. im Vertrauen auf die Gültigkeit der Wechselunterschriften und die Auskunft des K. vom 12. Dezember 1923 die Wechsel giert und die Beträge der Sparkasse ausgezahlt habe. Hätte der Vorstand seiner Aufsichtspflicht genügt, so würden die Wechsel entweder von den satzungsmäßig bestimmten Vertretern indossiert und gegen die Bekl. aus den protestierten Wechseln eine Regreßpflicht begründet oder die Wechsel würden nicht weitergegeben und der Bekl. die Valuta nicht ausgezahlt worden sein.

Wie die Revision gegen diese Ausführungen mit Recht geltend macht, w e i s e n sie insofern eine Lücke auf, als keinerlei Feststellungen darüber getroffen werden, ob und welche Geschäftsbedingungen für diesen sog. Girovertrag, den der Berufungsrichter zur Grundlage der Haftung der Bekl. macht, gelten sollen. Ebenso fehlt es an einer Begründung dafür, warum die Beziehungen der Bekl. zu der G. engere gewesen und in höherem Maße ein Vertrauensverhältnis begründet haben sollten, als wenn die Sparkasse mit einer außenstehenden Bank in ständigen geschäftlichen Beziehungen gestanden hätte. Auch ist der Vergleich der Stellung der Bekl. zur G. mit der des Scheckkunden zur bezogenen Bank wenig glücklich. Wenn der Scheckkunde auch verhüten muß, daß das Scheckformularbuch in unrechte Hände gelangt, so entspricht es doch im übrigen nicht der Auffassung des Verkehrs, den Scheckkunden

mit einer weitergehenden Sorgfaltspflicht zu belasten. Der Scheckkunde genügt im allgemeinen seiner Sorgfaltspflicht, wenn er der bezogenen Bank diejenigen Personen bezeichnet, die in seinem Namen zeichnen dürfen, und es ist Sache der bezogenen Bank, darauf zu achten, daß der Scheck nicht die Unterschrift eines zur Zeichnung nicht berechtigten Dritten trägt. Nur wenn der Kunde das Auftreten des anderen in seinem Namen kennt und widerspruchslos duldet, gereicht ihm dies rechtlich zum Nachteil, und zwar nach den Regeln der stillschweigenden Zustimmung. Letztere aber kommt im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die eine solche ausschließenden, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Satzungen der Sparkasse nicht in Betracht.

Allein diese mit Recht gegen die Ausführungen des Berufungsrichters zu erhebenden Bedenken lassen den Kern der Sache unberührt. Das wesentliche in den Ausführungen ist, daß die bekl. Stadtgemeinde nicht etwa aus dem Wechselindossament als solchem haften, sondern daß sie nach BGB. §§ 276, 278 Schadensersatzpflichtig sein soll, weil der Bürgermeister, ihr gesetzlicher Vertreter, die durch die dauernde Geschäftsverbindung mit der G. begründete Sorgfaltspflicht verletzt hat. Es handelt sich also um eine aus der Tatsache der Einrichtung und des Bestehens des dauernden Geschäftsverkehrs der Bekl. und der G. hergeleitete Sorgfalts- und Uebervachungspflicht hinsichtlich des eigenen, äußeren Geschäftsgebarens der Sparkasse der Bekl. Die rechtliche Grundlage für eine derartige Verpflichtung und eine Schadensersatzpflicht bei Verabsäumung solcher Verpflichtung ist in der dauernden Rechtsprechung des RG. (vgl. RGZ. 27, 118; 65, 141; 67, 395; siehe auch Staub, Komm. Exkurs zu § 349 Anm. 13 fde. 19) zu erblicken. „Danach bildet sich bei einer dauernden kaufmännischen Geschäftsverbindung ein Vertrauensverhältnis aus, in welchem die Wahrung von Treu und Glauben in erhöhtem Maße und in weiterem Umfange als im Verkehr zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen zur notwendigen Uebung wird, und es kann solchenfalls eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen auch für Handlungen, wie z. B. Auskunftserteilung begründet sein, die nicht unmittelbar in der Erfüllung einer eigentlichen Vertragspflicht, aber im Zusammenhange mit der Geschäftsverbindung stehen.“

Gegenüber einer solchen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilenden Haftung der Bekl. auf Schadensersatz für die der Stadt und ihrem gesetzlichen Vertreter aus dem dauernden Geschäftsverkehr ihrer Sparkasse mit der G. obliegenden, außer acht gelassenen Sorgfaltspflicht muß allerdings die Berufung auf die nur für Rechtsgeschäfte geltenden Schutzbestimmungen der Satzung der Sparkasse versagen.

In tatsächlicher Beziehung hat nun vorliegend der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt, daß zwischen der Sparkasse und der G. eine dauernde Geschäftsverbindung bestanden hat, indem die Sparkasse an den kommunalen Giroverkehr, den Scheckinkassoverkehr und den Wechsel- und Quittungsverkehr der G. angeschlossen war. Es kann schon die Frage aufgeworfen werden, ob nicht bereits im Anfang des Jahres 1924, als die Sparkasse dazu überging, Kundenwechsel auf die G. zu indossieren und sich der G. gegenüber verpflichtete, nicht mit Privatbanken zu arbeiten, sondern alle von ihr diskontierten Wechsel durch die G. rediskontieren zu lassen, die Sorgfaltspflicht der Stadt und ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Vorstandes der Sparkasse es mit sich brachte, die nötigen Anordnungen zu treffen, um den sich aus der dauernden Geschäftsverbindung der Sparkasse mit der G. ergebenden Wechselgeschäftsverkehr in Uebereinstimmung mit §§ 4 Abs. 2, 5 und 29 der Satzungen zu bringen, und das um so mehr, als dieser Verkehr, wie dem Bürgermeister K. bei den regelmäßigen Sparkassenrevisionen nicht entgehen konnte, und zweifellos auch nicht entgangen ist, sehr bald, wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, ein sehr reger wurde. Jedenfalls aber stellt es eine große Pflichtverletzung der Bekl. und ihrer gesetzlichen Vertreter dar, wenn sie es wissenschaftlich geschehen ließen, daß die Sparkassenbeamten unter Uebertretung der Sparkassensatzung §§ 4 Abs. 2, 5, 29 Kundenwechsel der Sparkasse zu Rediskontierungszwecken an die G. indossierten. Der Bürgermeister K. wäre unter diesen Umständen nicht nur verpflichtet gewesen, die Sparkassenbeamten streng und sorgfältig zu kontrollieren, gegebenenfalls gegen sie einzuschreiten und wenn sich die ordnungsmäßige Erledigung des Wechselverkehrs mit der G. unter Beobachtung der Satzungs Vorschriften nicht ermöglichen ließ, auf eine entsprechende Satzungsänderung bedacht zu sein; daneben aber erforderte es vor allem die Sorgfaltspflicht, die G. davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sparkassenbeamten zur Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen, namentlich auch zu Indossierungen der Wechsel für die Sparkasse nicht befugt seien und daß sich

seine Mitteilung vom 12. Dezember 1923 an die G. auf derartige wechselrechtliche Zeichnungen nicht bezöge.

Wenn der Berufungsrichter ausführt, der Bürgermeister habe bereits durch seine Mitteilung vom 12. Dezember 1923 (Bl. 90 d. A.), daß C. und S. für die Sparkasse zeichnungsberechtigt seien, gegen seine der G. gegenüber bestehende Aufklärungspflicht verstoßen, so ist allerdings der Revisionsangriff begründet, da zur Zeit dieser Mitteilung noch gar nicht in Frage kam, daß die Bekl. Wechselverpflichtungen der G. gegenüber durch Girierung von Wechseln übernehmen sollte. Damals verlangte die G. zur Vervollständigung ihrer Akten von der Sparkasse die Unterschriften der zur Zeit zeichnungsberechtigten Herren, wobei aus dem gleichzeitig mitübersandten Vordrucksformular hervorging, daß es sich um die Eröffnung eines Kontokorrent- und Depotkontos der Sparkasse bei der G. handelte. Ob die damalige Auskunft des Bürgermeisters mit § 4 Abs. 2 der Satzung überhaupt in Einklang zu bringen war, da die Sparkassenbeamten nur zur Erteilung von Quittungen, nicht aber zu sonstigen im Kontokorrent- und Depotverkehr vorkommenden Erklärungen befugt waren, kann dahingestellt bleiben. Das alles kommt hier nicht weiter in Frage, ebensowenig wie die Annahme des Berufungsrichters, daß sich diese Mitteilung auf die Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen bezogen habe.

Allein die Mitteilung des Bürgermeisters vom 12. Dezember 1923 ist nach anderer Richtung hin für sein späteres Verhalten von Bedeutung. Sie ist nämlich unmittelbar vor dem Anfang 1924 eintretenden, sehr regen Diskont- und Rediskontierungsverkehr der Sparkasse mit der G. erfolgt. Gerade weil der Bürgermeister wußte, daß seither ohne Mitwirkung des Sparkassenvorstandes die Sparkassenbeamten namens der Sparkasse Kundenwechsel an die G. diskontierten und die letztere solche nach der Satzung ungültigen Indossamente nicht beanstandete, mußte sich der Bürgermeister K. sagen, daß die G. seine damalige Mitteilung auch auf die Befugnis der Kassenbeamten zur Vornahme von Indossamenten bezog. Unter diesen Umständen aber war es ein Gebot der dem Bürgermeister der G. gegenüber bestehenden Aufklärungspflicht, sie auf ihre irrtümliche Auffassung unter Hinweis auf die Satzungsbestimmungen hinzuweisen; daß die Unterlassung dieser Aufklärung ein grobes Verschulden des Vertreters der Bekl. darstellt, ist unbedenklich anzunehmen. Daß sich K. bei der Abgabe seiner Auskunft — eine verpflichtende Urkunde, ein eigentlicher Wollensakt der Bekl. kommt überhaupt nicht in Betracht — in den Grenzen der laufenden von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. gesetzlichen Vertreter der Stadt allein zu erledigenden Geschäftsführung hielt, wird vom Berufungsrichter mit Recht angenommen. Diese Revisionsrüge entbehrt daher der Begründung.

Nun bestreitet allerdings die Bekl. die Kausalität der unterlassenen Aufklärung und des eingetretenen Schadens, indem sie aus dem Schreiben der G. an die Sparkasse vom 30. Oktober 1924 folgert, daß die erstere die satzungsmäßige Beschränkung der Kassenbeamten zur Abgabe wechselrechtlicher Verpflichtungen gekannt habe. Hierbei verwechselt sie aber zwei wohl voneinander zu unterscheidende Fragen. In dem Schreiben vom 30. Oktober 1928 handelt es sich nur um die Frage, welche Geschäfte die Sparkasse als solche nach Inhalt ihrer Satzungen vornehmen durfte. Bekanntlich hatte sich mißbräuchlich während der Inflationszeit und nachher in dem Betriebe der Sparkassen vielfach das Wechseldiskontgeschäft und das Girogeschäft eingeschlichen, ohne daß sofort die Unzulässigkeit dieser Geschäfte nach den meisten Sparkassensatzungen erkannt worden wäre. Indem die G. in dem Schreiben vom 30. Oktober 1924 hierauf hinwies, wollte sie den Giro- und Wechseldiskontverkehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wissen und hat das auch später erreicht, indem die Sparkasse am 11. Februar 1925 ihre Statuten abgeändert hat. Hiervon aber ist wohl zu unterscheiden die Frage, wie weit die Vertretungsbefugnis der Sparkassenbeamten bezüglich der Geschäfte der Sparkasse reicht, und diese Frage wurde brennend, als die Sparkassen mehr und mehr zu bankmäßigem Betriebe übergingen. Ueber diese Vertretungsbefugnis aber enthält das Schreiben vom 30. Oktober 1924 nichts; das Schreiben läßt nicht einmal erkennen, ob die G. sich damals im Besitze der Satzungen der bekl. Sparkasse befunden hat. Wenn die Bekl. in der Revision ausführt, die G. habe bewußt satzungswidrig mit den nicht vertretungsberechtigten Sparkassenangestellten Wechselgeschäfte betrieben, so ist eine solche Tatsache, soweit sie nicht etwa fälschlicherweise aus dem Schreiben vom 30. Oktober 1924 gefolgert wird, bisher nicht behauptet worden.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß die Stadtgemeinde für das schuldhaft

Verhalten des Bürgermeisters nach BGB. § 278 einzustehen hat. Gegenüber dem Revisionsangriff der Bekl. genügt der Hinweis darauf, daß der § 278 neben dem Erfüllungsgehilfen des Schuldners den gesetzlichen Vertreter nennt, für dessen Verschulden der Schuldner aufzukommen hat. Daß die Vorstandsmitglieder der Sparkasse deren gesetzliche Vertreter sind, ergibt die Satzung, und daß sie, da die Sparkasse nur eine Einrichtung der bekl. Stadtgemeinde ist, zugleich gesetzliche Vertreter der Bekl. in bezug auf diese Einrichtung sind, ist unbedenklich anzunehmen. Fehl geht es, wenn die Bekl. von der Stellung des Bürgermeisters als gesetzlichen Vertreters der bekl. Stadtgemeinde diejenige als Vorstandes der Sparkasse unterscheiden will. Weil die Sparkasse eine Einrichtung der bekl. Stadtgemeinde ist, ist der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Bekl. zugleich Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse. Als solcher übt er die leitenden Funktionen namens der Bekl. aus, die dieser gegenüber ihrer vermögensrechtlich selbständig gestalteten Einrichtung zustehen. Die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung bzw. Unterlassung hat ihre Grundlage in dem dauernden Geschäftsverkehr der Sparkasse, einer Einrichtung der Bekl., mit der G.

Wenn die Revision die Anwendung der Grundsätze über positive Vertragsverletzung deshalb verneinen zu können vermeint, weil die G. die Satzungen der Sparkasse genau gekannt habe und die Satzungswidrigkeit der von den Angestellten vorgenommenen Girierungen habe erkennen müssen, so fehlt es in diesen Beziehungen an Feststellungen des Berufungsrichters und daß sich aus dem oben genannten Schreiben vom 30. Oktober 1924 nichts im Sinne der Bekl. ergibt, ist bereits oben erörtert worden.

Durch die hier getroffene Entscheidung, der ein ganz besonders gelagerter Fall zu Grunde liegt, setzt sich der Senat, wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, in keiner Weise in Widerspruch zu seiner bisherigen Rechtsprechung. Bisher ist nur die Frage zu entscheiden gewesen, ob das Dulden von satzungswidrigen Wechselklärungen der Kassenbeamten durch den Sparkassenvorstand, gegen die Sparkasse bzw. die Stadtgemeinde Rechtsfolgen nach sich zieht, und zwar nur unter dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Vollmacht. Die Möglichkeit einer derartigen stillschweigenden Vollmacht ist in Fällen, wo die Satzungen eine Bevollmächtigung allgemein und demgemäß auch eine solche der Kassenbeamten zuließ, wie z. B. in Sachen II. 400/26, Urteil vom 11. Februar 1927 (JW. 1927 Nr. 1251 Nr. 8) anerkannt, in Fällen dagegen, wo eine ausdrückliche Bevollmächtigung der Kassenbeamten satzungsgemäß unzulässig war, verneint worden.

Hier zu erstmalig ist die Frage zu beantworten, ob in Fällen, wo von einer wechselmäßigen Haftung wegen mangelnder Vertretungsbefugnis und Unzulässigkeit stillschweigender Bevollmächtigung nicht die Rede sein kann, unter ganz besonderen Umständen nicht gleichwohl eine Schadensersatzpflicht der bekl. Stadtgemeinde gemäß §§ 276, 278 BGB. begründet ist, nämlich dann, wenn der gesetzliche Vertreter der Stadtgemeinde bei einer dauernden Geschäftsverbindung und ständigem Wechselgiroverkehr der Sparkasse mit einer Bank trotz Kenntnis der unbefugten Vollziehung von Indossamenten seitens der Kassenbeamten für die Sparkasse nicht einschreitet und die Bank nicht aufklärt, obwohl er weiß, daß eine von ihm der Bank gegebene Mitteilung im Sinne einer Bevollmächtigung gedeutet wird. Unbedenklich muß angenommen werden, daß ein derartiges pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters einer Stadt, wenn es auch keine wechselmäßige Haftung der Stadt hervorrufen kann, so doch wegen des in einer solchen Handlungsweise liegenden gröblichen Verstoßes gegen Treu und Glauben im Verkehr eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen muß.

Wenn schließlich auch noch gerügt worden ist, daß das vom Berufungsrichter als möglich hingestellte mitwirkende Verschulden der Kl. gemäß § 254 BGB. auch dem Teilanspruch gegenüber hätte berücksichtigt werden müssen, so versagt auch diese Rüge. Es steht nichts im Wege, daß jemand, der Schadensersatzansprüche erheben zu können vermeint, zunächst nur einen Teil des Anspruchs geltend macht, damit ihm nicht die Einrede aus BGB. § 254 entgegeng gehalten werden kann. Die gegenteilige Meinung würde zu dem Ergebnis führen, daß in einem derartigen Fall der Kl. stets einen Teil der Prozeßkosten tragen müßte.

Hiernach war das angefochtene Urteil zutreffend und die Revision zurückzuweisen.

### 3. Zu §§ 826, 31 BGB.

Haftung einer Gemeinde, deren Bürgermeister unbefugt einen Wechsel namens der Gemeinde akzeptiert hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1928 — VI 450. 27 — T.

Am 24. August 1925 beschloß die Gemeindevertretung der Bekl., für den später in Konkurs geratenen Strickwarenfabrikanten E. Bürgerschaft in Höhe von 45 000 RM zu übernehmen. Der damalige Bürgermeister der Bekl., A., versah dann einen vom 3. März 1926 datierten, von E. auf die Bekl. gezogenen, am 3. Juni 1926 fälligen Wechsel über 10 000 RM unter Beidrückung des Gemeindegels mit folgendem Akzept: „Für die Gemeinde H. der Bürgermeister A.“. Der Wechsel wurde am 4. Juni 1926 mangels Zahlung protestiert und kam im Regreßwege an den Kl. zurück, der legitimer Inhaber des Wechsels ist. Die Klage des Kl. aus dem Wechsel wurde durch das rechtskräftige Urteil des LG. in H. vom 30. Juli 1926 abgewiesen.

Der Kl., welcher eine seinem Vormann, der Peitschenfabrik F. & Co. in U., erteilte Auskunft folgenden Wortlauts vorlegt:

„Der Bürgermeister. H., den 26. Febr. 1926.

Auf die Anfrage zur Mitteilung, daß der Wechsel von der Firma E. in R. in Ordnung geht.  
(Gemeindegel.) A.“

verlangt nunmehr im Klagewege auf Grund der §§ 823 ff. und §§ 31, 89 BGB. von der Bekl. und A. als Gesamtschuldern Schadensersatz in Höhe von 11 075,06 RM nebst Zinsen abzüglich am 10. Januar 1927 aus der E.schen Konkursmasse erhaltener 1014,50 RM.

Das OLG. hat den Schadensersatzanspruch des Kl. auch der Bekl. gegenüber durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Da bei der Akzeptierung des E.schen Wechsels, zumal es sich um ein Blankoakzept handelte, ein Geschäft der laufenden Verwaltung der beklagten kleinen Gemeinde offensichtlich nicht in Frage kam (RGZ. Bd. 104 S. 205) und daher mangels Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form, wie dem A. bekannt war, eine wechselfähige, vertragliche Verpflichtung der Bekl. durch sein Akzept nicht herbeigeführt wurde (RGZ. 64, 408; RGU in JW. 1922 S. 392 und 1927 S. 1251), so begegnet die Annahme, daß A. in seiner Person den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 erfüllt habe, entgegen der Ansicht der Rev. keinerlei rechtlichen Bedenken. Für den dem Kl. durch diese unerlaubte Handlung des A. erwachsenen Schaden haftet auf Grund der §§ 89, 31 BGB. neben A. die Bekl. als Gesamtschuldnerin (§ 840 Abs. 1 das.), sofern A. auch nur eines ihrer Vorstandsmitglieder (RGZ. 57, 94; 74, 257; 78, 353; 110, 146; 117, 65) war und sofern er bei der Vornahme der Wechselunterschrift in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt hat. Die Annahme des OLG., daß beide Voraussetzungen gegeben sind, ist entgegen den von der Rev. auch insoweit erhobenen Angriffen rechtlich nicht zu beanstanden. Daß A. als Bürgermeister der Bekl. eines ihrer Vorstandsmitglieder war, stellt das BerGericht auf Grund der irreversiblen (§ 540 Abs. 1 ZPO., VO. v. 28. Sept. 1879, RGBl. S. 299) Vorschriften der GemO. fest. Nach der gleichen Feststellung aber fiel es auch in den ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Geschäftsbereich, für die Bekl., wenn auch nur in Gemeinschaft mit einem Schöffen, was für die Haftung aus § 31 BGB. unerheblich ist, wechselfähige Verbindlichkeiten einzugehen. Daß er sich bei der Unterzeichnung des Wechsels nicht innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht gehalten hat, ist ohne Bedeutung; denn wäre es für die Haftung aus § 31 BGB. erforderlich, daß der Vertreter sich innerhalb jener Grenzen gehalten hätte, so wäre diese Bestimmung überhaupt kaum jemals anwendbar, da von einem Rechte des Vorstands, in Vertretung des Vereins unerlaubte Handlungen zu begehen, nicht wohl die Rede sein kann (Komm. RGR. Bd. I S. 53 Anm. 2 zu § 31). Zu prüfen bleibt freilich — ebenso wie in dem rechtsähnlich liegenden Falle des § 831 BGB. —, ob die Ueberschreitung der Grenzen der dem Vorstand eingeräumten Vertretungsmacht dessen schädigende Handlung so sehr außerhalb seines Wirkungskreises stellt, daß der innere Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung des Vorstandes und dem allgemeinen Rahmen der ihm übertragenen Obliegenheiten nicht mehr erkennbar ist (RGZ. 117, 65; RGU. vom 9. Januar 1928 in VI. 222/27), ob also der Vorstand im Bereiche seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises und in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen oder aber nur bei Gelegenheit der Ausführung einem Dritten Schaden zugefügt hat. Welcher von beiden Fällen gegeben ist, ist im wesentlichen eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhaltes, und ein Rechtsirrtum tritt in der Stellungnahme des BerRichters, daß A. den Wechsel in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen akzeptiert hat, nicht zutage. Daß endlich A. hierbei nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern in Ausübung

privatrechtlicher Vertretungsmacht tätig geworden ist (RGZ. 110, 294), steht außer Zweifel und ist von der Rev. auch nicht in Abrede genommen worden.

Vergeblich hat die Bekl. dem hieraus folgenden Ergebnis, daß sie dem Kl. für den von ihrem Bürgermeister zugefügten Schaden haftbar ist, in den Vorinstanzen die Ausführung entgegen gesetzt, daß es nicht wohl Rechtens sein könne, daß eine Gemeinde, die durch die Formvorschriften des § 68 GemO. vor den Folgen etwaiger Ueberschreitungen der gesetzlichen Befugnisse seitens ihrer Organe gerade geschützt werden solle (vgl. Harnier in JW. 1925 S. 1741/2), auf dem Umwege über §§ 89, 31 BGB. für solche Vollmachtsüberschreitungen aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes einstehen müsse. Daß eine solche Folge sich unter Umständen ergeben kann, lehrt der vorliegende Fall und zeigen die zahlreichen Fälle, in denen ähnliche Tatbestände wie hier zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommen sind (vgl. u. a. WarnRspr. 10, 198; JW. 1913 S. 587 und 1917 S. 594 Ziff. 2, vgl. auch JW. 1916 S. 1270 Ziff. 2). Aber jene Folgerung ergibt sich daraus, daß den Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Haftung aus § 31 BGB. eine Sonderstellung nicht eingeräumt, im Gegenteil auch auf sie der § 31 ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist (§ 89 das.).

Hiernach ist nur noch auf die letzte Revisionsrüge einzugehen, die dahin geht, den Kl. treffe deshalb ein überwiegendes Verschulden (§ 254 BGB.), weil er es unterlassen habe, sich vor dem Erwerbe des Wechsels über die Ordnungsmäßigkeit der Akzeptklärung zu vergewissern. Gewiß erstreckte sich die Prüfungspflicht des Kl. auch darauf, sich vor dem Erwerbe des Wechsels darüber zu vergewissern, ob A. im Rahmen seiner Vertretungsmacht den Wechsel akzeptiert und die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts beobachtet hatte (RGZ. 115, 315; 116, 254). Allein unstrittig war dem Kl. von seinem Wechselvormann die Auskunft des Bürgermeisters der Bekl. vom 26. Februar 1926 übergeben worden, worin unter Beidrückung des Gemeindegels bescheinigt worden war, daß der Wechsel in Ordnung gehe; die Erteilung einer solchen Auskunft auf die Anfrage, ob ein Wechselakzept der Bekl. in Ordnung sei, lag auch entgegen der Ansicht der Rev. im Rahmen des ihrem Bürgermeister übertragenen Geschäftskreises (RGZ. 68, 284; vgl. RGZ. 71, 60). Ferner hatte der Kl. ausweislich des unstrittig echten Schreibens der Spar- und Vorschufkasse in H. vom 23. Februar 1926 die Auskunft erhalten, das Akzept gehe in Ordnung und sei auf Grund eines gemeinderätlichen Beschlusses ausgestellt, und ferner hatte der Verein Kreditreform in P. unter dem 9. März 1926 die Auskunft erteilt, daß die Bekl. laut gemeinderätlichem Beschluß der Firma E. ein Baudarlehen von 10 000 M. bestehend aus einem Akzept über diesen Betrag, bewilligt habe und daß das Akzept des Bürgermeisters A., der 20 Jahre im Dienst sei, für die Gemeinde rechtsverbindlich sei. Vorsichtiger wäre es freilich vom Kl. gewesen, auch noch bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Bürgermeisters oder bei einem Rechtsanwalt Erkundigungen über die Rechtslage einzuziehen, aber eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 S. 2 BGB.) kann darin, daß er dies unterlassen hat, nach Lage der Umstände nicht wohl erblickt werden. Wollte man aber auch das Gegenteil annehmen, so würde das dem Kl. dann zur Last fallende Verschulden — ebenso aber auch die von ihm gesetzte Schadensursache — so geringfügig sein und so sehr hinter dem arglistigen und vorsätzlichen, von der Bekl. zu vertretenden Verhalten A.s zurücktreten, daß es mit den Anforderungen der Billigkeit offensichtlich nicht im Einklang stehen würde, dem Kl. auch nur einen Teil seines Schadens zur Last zu legen.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

## II. Handelsrecht.

Zu §§ 17 ff. HGB.

1. Aktiengesellschaften mit unbedeutendem Kapital dürfen sich nicht Bank nennen, auch wenn sie Bankgeschäfte betreiben.
2. Unternehmungen, die sich überwiegend mit Hypothekenvermittlungen und -ankäufen beschäftigen, haben nicht den Charakter eines Bankgeschäfts.

Beschluß des Kammergerichts, Zivilsenat Ib, vom 6. Dezember 1928.

Aus den Gründen:

Das Registergericht wird folgendes zu erwägen haben: Nach der Auffassung des heutigen Handelsverkehrs ist, wie auch das Landgericht zutreffend annimmt, unter einer

Bank ein Unternehmen mit bedeutendem Kapital zu verstehen. So hat auch in jüngster Zeit das Bayerische Oberste Landesgericht ausgesprochen, daß nach der Verkehrsanschauung unbedingtes Erfordernis für die Bezeichnung eines Unternehmens als Bank die Ausstattung mit erheblichem Kapital sei (JW. 1928 S. 2641). Ob daraus die Folgerung zu ziehen ist, daß es sich um ein Unternehmen auf großkapitalistischer Grundlage handeln muß, wie das Kammergericht in O.L.G. Bd. 16 S. 51 und Recht 1923 Rechtspr. Nr. 1027 angenommen hat, kann hier dahingestellt bleiben, wenn die Feststellungen des Landgerichts richtig sind, wonach das Unternehmen der Beschwerdeführerin auch nicht einmal über bedeutendes Kapital verfügt. Auch die von der Beschwerdeführerin angestrebte Erhöhung ihres Aktienkapitals auf 250 000 RM ergäbe noch kein bedeutendes Kapital. Es ist der Beschwerdeführerin zuzugeben, daß in den Kreisen des Kleingewerbetreibenden ein Bedürfnis für Bankunternehmungen besteht, die keine Großbanken sind; daraus folgt aber nicht, daß jedes Unternehmen, das Bankgeschäfte mit Kleinkunden betreibt, sich Bank nennen darf. Das darf es vielmehr nur dann, wenn es über Mittel verfügt, die heute zu einem bankgeschäftlichen Großbetrieb gehören. Der Betrag von 40 000 RM, der der Beschwerdeführerin bis jetzt zur Verfügung steht, reicht aber nicht einmal zum gesunden Betriebe eines bankgeschäftlichen Kleinbetriebes aus. Un- erheblich ist, ob das Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist oder nicht. Die Ausführungen der weiteren Beschwerde, daß eine Aktiengesellschaft eingetragen werden müsse, wenn sie das gesetzlich erforderliche Grundkapital hat, haben nichts mit der Frage zu tun, ob eine solche Aktiengesellschaft ihr Unternehmen Bank nennen darf. Daß die Beschwerdeführerin das Recht auf Eintragung hat, unterliegt keinem Zweifel; aber in der Wahl der Firma ist sie durch die Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB. beschränkt.

Verfehlt ist auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf § 1 HGB., nach dessen Nr. 4 derjenige, der ein Bankgeschäft betreibt, Kaufmann ist. Diese Bestimmung hat firmenrechtlich keine Bedeutung. Sie sagt nur, daß ein Unternehmen, welches Bankgeschäfte betreibt, Kaufmann ist. Aus ihr ist aber nicht zu entnehmen, wie dieses Unternehmen firmieren darf. Weder gestattet sie die Firmierung als Bank noch verbietet sie sie. Die Frage des Firmenrechts läßt sich vielmehr nur auf Grund der §§ 17 ff. HGB. beantworten. Danach mag es regelmäßig zulässig sein, daß ein Kaufmann, der Bankgeschäfte betreibt, sich selbst Bankier und sein Unternehmen Bankgeschäft nennt. Die Beschwerdeführerin will aber ihr Unternehmen Bank nennen. Während aber das Publikum mit den Begriffen Bankier und Bankgeschäft nicht notwendig die Vorstellung eines bedeutenden Finanzunternehmens mit großen Geldmitteln verknüpft, ist es gewohnt, unter einer Bank ein solches Unternehmen zu verstehen. Daß die Beschwerdeführerin die Rechtsnachfolgerin des L. Kreditvereins ist und seit mehr als 5 Jahren Bankgeschäfte betreibt, besagt nichts zu ihrem Gunsten. Denn erstens steht die jetzige Firma zur Prüfung, zweitens hat sich der L. Kreditverein nicht Bank genannt und drittens rechtfertigt der Betrieb eines Bankgeschäfts, wie schon dargelegt worden ist, noch nicht die Firmierung als Bank.

Reichen schon diese Erwägungen dafür aus, daß nach der sich aus den Feststellungen des Landgerichts ergebenden Sachlage die Beschwerdeführerin ihr Unternehmen nicht Bank nennen kann, so ist dem Landgericht auch darin beizutreten, daß diese Bezeichnung eine Täuschung im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. enthält, wenn Gegenstand des Geschäftsbetriebs ausschließlich oder doch überwiegend die Vermittlung und der An- und Verkauf von Hypotheken ist (vgl. Staub Anm. 12b zu § 18 HGB.). Damit verliert das Geschäft seinen Charakter als Bankgeschäft. Zuzugeben ist, daß der Verkehr mit Hypotheken besonders von kleinen Bankgeschäften oft mitbetrieben wird. Er darf aber, da er kein bankmäßiges Geschäft ist, nicht im Vordergrund des Unternehmens stehen (vgl. Bayer. Oberstes Landesgericht a. a. O.). Die Erwägung des Amtsgerichts, daß die Beschwerdeführerin nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Hypothekenvermittlung tätig sei, rechtfertigt also die Ansicht, daß sie ihr Unternehmen Bank nennen dürfe, nicht.

### Bücherbesprechungen.

Das amerikanische Freigabegesetz. Kommentar von Dr. H. Janssen. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928. 320 Seiten Lexikonformat in Leinen. Preis RM 20.—

Das in dieser Zeitschrift in Abhandlungsform wiederholt behandelte amerikanische Freigabegesetz (vgl. Jahrgang XXVII,

234 und dortige Zitate) hat nunmehr in der Person des jetzt in Bremen praktizierenden Rechtsanwalts Dr. Hermann Janssen, der jahrelang Mitarbeiter des Deutschen Staatsvertreters an der Mixed Claims Commission in Washington gewesen ist und tätigen Anteil an den Bestrebungen zur Förderung des Freigabegesetzes genommen hat, seinen Kommentator gefunden. Der deutsche Schiedsrichter in der Mixed Claims Commission, Herr Dr. Wilhelm Kiesselbach, der nunmehrige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, dem neben dem deutschen Staatsvertreter in New York, Herrn Dr. Karl von Lewinski, der ganz überragende Anteil an dem Verdienst um die amerikanische Freigabe gebührt, hat für das Werk ein kurzes schwingvolles Vorwort geschrieben und durch dieses Geleitwort dem Buch noch eine besondere Note verliehen.

Dem eigentlichen Kommentar vorausgeschickt ist eine 62 Seiten umfassende „Historische Einleitung“, die nicht nur den überaus dornenvollen Weg, den der Freigabegedanke bis zu seiner nunmehrigen Verwirklichung in den U. S. A. zu beschreiten hatte, beleuchtet, sondern auch wertvolle wissenschaftliche Aufschlüsse über die völkerrechtliche Entwicklung (vgl. hierzu Bank-Archiv XXIV, 152) der Behandlung des feindlichen Privateigentums in den U. S. A. gibt.

Den Hauptteil des Werkes (Seite 63—254) bildet „Text, Uebersetzung und Kommentar“, der eine übersichtliche Erläuterung des komplizierten Gesetzes enthält. Dieser Kommentar steht nicht allein wissenschaftlich durchaus auf der Höhe, sondern er wird auch der deutschen Wirtschaft und dem einzelnen Privatmann, der sich über die Auslegung und die sich aus dem Gesetz ergebenden, erst im Zuge des Freigabeverfahrens sichtbar auftauchenden Streitfragen zu unterrichten wünscht, einen, soweit es der spröde Stoff überhaupt zuläßt, leicht faßlichen Aufschluß gewähren. Mit der von dem Verfasser im einzelnen vertretenen Auffassung wird man sich später noch kritisch zu beschäftigen haben. Auf Seite 177 bei Besprechung des neuen Unterabschnitts n zu sec. 9 des Trading with the Enemy Act, der die Freigabe von in Form von Zertifikaten in der Hand deutscher Berechtigter befindlichen Aktienrechten behandelt — in erster Linie kommen hier die auf den Namen der Deutschen Bank eingetragenen Baltimore- und Ohio-Common Shares sowie die auf den Namen der Disconto-Gesellschaft, der Norddeutschen Bank in Hamburg sowie des Hauses M. M. Warburg & Co. eingetragenen Pennsylvania Shares in Betracht —, wird von Janssen etwas summarisch von Inhaberaktienscheinen gesprochen, auf Seite 208 ff. allerdings findet sich dann eine eingehendere Behandlung.

In den interessierten Kreisen wurde das verhältnismäßig späte Erscheinen des Kommentars, knapp acht Wochen vor Ablauf der zunächst auf den 10. März 1929 festgesetzten Freigabeanmeldungsfrist, bedauert, aber es war klar, daß ein derartiges Werk erhebliche Zeit in Anspruch nahm und überdies treten die Anmeldeformalitäten, deren Wahrung es zunächst gilt, sehr erheblich gegenüber den sachlichen, erst im Laufe der Freigabedurchführung in Erscheinung tretenden Streitfragen zurück. Insofern wird die praktische Wertbarkeit des Kommentars auch durch die nunmehr in Aussicht stehende Verlängerung der Anmeldefrist um voraussichtlich ein Jahr nicht berührt.

In den Anhängen I—VII (Seite 255—299) sind alle bisher erlassenen amerikanischen Ausführungsbestimmungen sowie der Trading with the Enemy Act in der durch das Freigabegesetz veränderten Fassung abgedruckt. Den Schluß bildet ein leider etwas knapp geratenes Sachregister, das bei einer Neuauflage etwas ausführlicher gestaltet werden sollte.

Das Werk wird sicher auch in Bankkreisen weitgehende Beachtung finden.

Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

### Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zu der Veröffentlichung in Nr. 8 vom 15. Januar d. J. wird nunmehr mitgeteilt, daß durch Beschluß der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine entsprechende Usance für ganz Deutschland festgesetzt ist.